Datum: 25.09.2013 Nr.: 42

Inhaltsverzeichnis

| | <u>Seite</u> |
|--|--------------|
| Senat: | |
| Erste Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen an der Georg-August-Universität Göttingen | 1629 |
| Fakultät für Geowissenschaften und Geographie: | |
| Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Geowissenschaften" | 1634 |
| Fakultät für Biologie und Psychologie: | |
| Vierte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor- Studiengang "Biologie" | 1640 |
| Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor- Studiengang "Biologische Diversität und Ökologie" | 1657 |
| Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Developmental, Neural, and Behavioral Biology" | 1664 |
| Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Microbiology and Biochemistry" | 1688 |
| Vierte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Psychologie" | 1706 |
| Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (Federführung): | |
| Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Angewandte Statistik" | 1710 |

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Senat:

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat am 21.08.2013 die erste Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.08.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 2/2011 S. 55) beschlossen (§§ 15, 41 Absatz 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBI. S. 591).

Artikel 1

Die Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen an der Georg-August-Universität Göttingen wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
- **a.** Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- **aa.** In Satz 1 wird nach dem Wort "Vorsitzenden" das Wort "und" durch die Wörter "beziehungsweise, sofern erforderlich, bis der Wahlausschuss" ersetzt.
- **ab.** In Satz 3 werden die Wörter "die Leitung der Universität" durch das Wort "Präsidium" ersetzt und vor den Wörtern "drei Mitglieder" das Wort "wenigstens" eingefügt.
- **b.** In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter "örtlichen Beauftragten" durch die Wörter "Wahlkoordinatorinnen und Wahlkoordinatoren" ersetzt.
- **c.** In Absatz 8 Satz 3 wird das Wort "Beauftragten" durch die Wörter "Wahlkoordinatorinnen und Wahlkoordinatoren" ersetzt.
- 2. In § 3 Absatz 1 werden vor dem Wort "versandt" die Wörter "in Textform" eingefügt.
- 3. In § 4 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort "Schreibversehen" in Klammern die Wörter "im Folgenden insgesamt: Fehler" und nach dem Wort "ändert" die Wörter "und der Fehler nicht offensichtlich ist" eingefügt.

- 4. § 5 wird wie folgt geändert:
- **a.** In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: "Ein Wahlbereich ist in Wahlteilbereiche untergliedert; sofern die Wahlleitung nicht anderes bestimmt, bildet eine Fakultät einen Wahlteilbereich.".
- **b.** In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter "müssen alle Bewerberinnen oder Bewerber des" durch die Wörter "muss jede Bewerberin oder jeder Bewerber eines" ersetzt.
- **5.** In § 6 Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: "Wer Mitglied mehrerer Gruppen oder Fakultäten ist, darf sein Wahlrecht nur innerhalb einer Gruppe oder einer Fakultät ausüben, soweit nicht etwas Abweichendes bestimmt ist.".
- 6. In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "siebten" durch das Wort "zwölften" ersetzt.
- 7. In § 9 Absatz 2 werden nach der Bezeichnung "§ 22" das Komma und die Wörter "3. der Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl" gestrichen.
- **8.** § 10 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: "Sofern freiwillige Angaben einer Bewerberin oder eines Bewerbers im Wahlvorschlag enthalten sind, sollen diese an der entsprechenden Stelle in die Wahlbekanntmachung aufgenommen werden; dies gilt nicht für Kontaktdaten (z.B. Telefonnummer, Adresse)".
- **9.** In § 12 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort "würde" die Wörter "und hierfür nach Feststellung des Wahlausschusses neue Wahlvorschläge eingereicht werden dürfen" eingefügt.
- **10.** In § 14 Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt neugefasst: "Die Stimmzettel müssen mit dem Motiv des Universitätssiegels versehen werden.".
- 11. § 15 wird wie folgt geändert:
- **a.** In Absatz 1 werden folgende neuen Sätze 2 und 3 eingefügt: "Eine wählende Person, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in die Wahlurne zu legen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Auf Wunsch der wählenden Person soll eine der aufsichtführenden Personen Hilfe leisten.". Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 4 bis 5.

b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

ba. In Satz 1 wird das Wort "kennzeichnet" durch das Wort "kennzeichnen" und das Wort "abgibt" durch die Wörter "abgeben kann" ersetzt.

bb. In Satz 2 werden die Wörter "örtlichen Beauftragten" durch die Wörter "Wahlkoordinatorinnen und Wahlkoordinatoren" ersetzt.

c. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- ca. In Satz 1 wird das Wort "Bereich" durch das Wort "Raum" ersetzt.
- **cb.** In Satz 2 werden die Wörter "Die oder der örtliche Beauftragte" durch die Wörter "Die Wahlkoordinatorin oder der Wahlkoordinator" ersetzt.
- **cc.** In Satz 3 werden die Wörter "der örtliche Beauftragte" durch die Wörter "die Wahlkoordinatorin oder der Wahlkoordinator" ersetzt.
- **d.** In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort "Wahlbereich" durch das Wort "Wahlraum" und das Wort "Wahlbereichs" durch das Wort "Wahlraums" ersetzt.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 werden folgende neuen Sätze 4 und 5 eingefügt:

"Weist eine wahlberechtigte Person nach, dass sie ohne eigenes Verschulden die Antragsfrist versäumt hat, kann die persönliche Briefwahlbeantragung und Entgegennahme der Briefwahlunterlagen noch bis 12:00 Uhr am letzten Wahltag erfolgen. Im Fall einer Erkrankung ist die Beauftragung einer anderen Person zulässig, sofern die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, dass sie die Briefwahl nicht persönlich beantragen und/oder abholen kann oder dieses unzumutbar wäre; die Erkrankung ist durch ein Attest nachzuweisen.". Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden zu Sätzen 6 bis 9.

b. Es wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

"(7) ¹Verlorene Briefwahlunterlagen werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr die Briefwahlunterlagen, ohne eigenes Verschulden, nicht zugegangen sind, können ihr noch bis 12:00 Uhr am letzten Wahltag, neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt werden. ²Die Wahlleitung stellt die Ungültigkeit der nicht zugegangenen Briefwahlunterlagen fest und ergänzt das Wählerverzeichnis um einen Vermerk."

13. § 17 wird wie folgt geändert:

- **a.** In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "örtlichen Beauftragten" durch die Wörter "Wahlkoordinatorinnen und Wahlkoordinatoren" ersetzt.
- **b.** In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter "örtlichen Beauftragten" durch die Wörter "Wahlkoordinatorinnen und Wahlkoordinatoren" ersetzt.
- 14. § 18 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 2 Satz 7 wird das Wort "eine" durch das Wort "einen" ersetzt.
- **b.** In Absatz 4 werden nach dem Wort "Wahlausschusses" die Wörter "oder von einem durch sie oder ihn beauftragtes Mitglied des Wahlausschusses" eingefügt.
- **15.** In § 19 werden die Wörter "unter Fortführung der Berechnung nach" durch das Wort "entsprechend" und die Bezeichnung "Sätze 1-3" durch die Bezeichnung "Satz 6" ersetzt.
- **16.** § 20 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- **aa.** Satz 2 wird wie folgt neugefasst: "Wenn eine Nachwahl notwendig ist, stellt dies der Wahlausschuss fest; zugleich bestimmt er, auf welche Wahlbereiche, Wahlteilbereiche oder Personen innerhalb einer Liste sich die Nachwahl erstreckt.".
- **ab.** Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: "Der Wahlausschuss kann die Wahlprüfung auf den in einem Wahleinspruch substantiiert dargelegten Sachverhalt sowie das in dem Wahleinspruch genannte Organ beschränken.". Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 4 bis 5.
- **b.** In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort "Gruppe" die Wörter "die im Organ sitzen," eingefügt.
- c. In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt: "Der Wahlausschuss soll festlegen, dass keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden können, insbesondere falls eine Nachwahl ausschließlich in Wahlteilbereichen oder zur Wahl zwischen einzelnen Personen einer Liste durchzuführen ist; in diesem Fall kann die Wahlleitung die Wahlausschreibung mit der Wahlbekanntmachung verbinden und die gemessen am Umfang der Nachwahl erforderlichen Stimmzettel festlegen.".

17. § 21 wird wie folgt geändert:

- **a.** In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter "und der Wahlleitung oder ihrer oder ihrem Beauftragten" gestrichen.
- **b.** Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- **ba.** In Satz 2 werden die Wörter "oder dem örtlichen Beauftragten" durch die Wörter "Wahlkoordinatorin oder dem Wahlkoordinator" ersetzt.
- **bb.** In Satz 3 werden die Wörter "oder der örtliche Beauftragte" durch die Wörter "Wahlkoordinatorin oder der Wahlkoordinator" ersetzt.
- 18. In § 22 Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort "Universität" das Wort "Bezug" eingefügt.
- **19.** § 23 wird wie folgt geändert:
- **a.** In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort "sind" ein Komma und die Wörter "die Verletzung unverzüglich gegenüber einer aufsichtführenden Person im Wahllokal oder gegenüber der Wahlleitung angezeigt worden ist" eingefügt.
- **b.** In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt: "Der Wahlausschuss kann beschließen, von einer Nachwahl abzusehen, sofern
- a) eine Verletzung von Wahlrechtsbestimmungen in einem minder schweren Fall vorliegt,
- b) sich diese Verletzung nur auf die Sitzverteilung zwischen Personen innerhalb einer Liste ausgewirkt haben kann,
- c) alle betroffenen Personen in Textform zustimmen und
- d) die Verletzung von Wahlrechtsbestimmungen nicht von Kandidatinnen oder Kandidaten oder sonstigen Personen der betroffenen Liste zu vertreten ist.".
- 20. In § 24 wird der Absatz 6 gestrichen.

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 08.07.2013 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 17.09.2013 die zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Geowissenschaften" in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 745), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 25.09.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 35/2012 S. 1850), genehmigt (§ 44 Absatz 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBI. S. 591); § 37 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Absatz 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Geowissenschaften" wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 (Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung) Absatz 3 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:
- "⁴Der Studiengang bildet darüber hinaus die Grundlage für weiterführende Promotionsstudiengänge."
- 2. In § 13 (Inkrafttreten) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:
- "(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer

Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen.
⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft."

3. Anlage 1 (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

"Anlage 1

Modulübersicht

Master-Studiengang "Geowissenschaften"

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C erbracht werden. Soweit nicht anders vermerkt besteht bei Seminaren und Übungen Anwesenheitsplicht.

1. Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 60 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

| M.Geo.101 | Geodynamik I | (6 C/6 SWS) |
|-----------|--------------------|---------------|
| M.Geo.102 | Geodynamik II | (6 C/4,5 SWS) |
| M.Geo.103 | Globaler Wandel | (6 C/6 SWS) |
| M.Geo.104 | Regionale Geologie | (6 C/6 SWS) |

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen wenigstens sechs der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C erfolgreich absolviert werden:

| M.Geo.111 | Paläobiologie und Biodiversität I | (6 C/6 SWS) |
|-----------|---|-------------|
| M.Geo.112 | Geomikrobiologie | (6 C/6 SWS) |
| M.Geo.113 | Paläobiologie und Biodiversität II | (6 C/6 SWS) |
| M.Geo.114 | Biogeochemie | (6 C/6 SWS) |
| M.Geo.115 | Geobiologie-/Paläontologie-Projekt | (6 C/3 SWS) |
| M.Geo.121 | Mikroanalytische Methoden und Anwendungen | (6 C/6 SWS) |

| M.Geo.122 | Geochemie-Projekt | (6 C/3 SWS) |
|-----------|--|---------------------|
| M.Geo.123 | Geochronologie und isotopengeochemische Trace | er (6 C/6 SWS) |
| M.Geo.124 | Geo- und Kosmochemie stabiler Isotope | (6 C/6 SWS) |
| M.Geo.132 | Mikrotektonik | (6 C/5 SWS) |
| M.Geo.136 | Beckenanalyse 1: Sedimentpetrologie und Lagerstätten | (6 C/5 SWS) |
| M.Geo.137 | Beckenanalyse 2: Diagenese und thermische Entwicklung | (6 C/4 SWS) |
| M.Geo.138 | Strukturmodelle und Bilanzierung | (6 C/5 SWS) |
| M.Geo.139 | Geologie-Projekt | (6 C/3 SWS) |
| M.Geo.141 | Minerale | (6 C/4,5 SWS) |
| M.Geo.142 | Schmelzen und Gläser | (6 C/5 SWS) |
| M.Geo.143 | Anisotropie und Struktur | (6 C/4,5 SWS) |
| M.Geo.144 | Elektronenmikroskopie | (6 C/4,5 SWS) |
| M.Geo.215 | Die Evolution der Landpflanzen und die terrestrise Lebensräume der Erde | chen (6 C/4 SWS) |
| M.Geo.222 | Analytische Methoden der Petrologie | (6 C/5 SWS) |
| M.Geo.232 | Geologischer Kartierkurs für Fortgeschrittene | (6 C/6 SWS) |
| M.Geo.236 | Beckenanalyse 3: Methoden und Anwendungen | (6 C/4,5 SWS) |
| M.Geo.237 | Geodynamik III | (6 C/5 SWS) |
| M.Geo.238 | Einführung in die Mikrotektonik | (6 C/5 SWS) |
| M.Geo.239 | Fluide in der Erdkruste | (6 C/5 SWS) |
| M.Geo.240 | Geologischen Geländestudien | (6 C/6 SWS) |
| M.Geo.243 | Kristallographie-Projekt | (6 C/3 SWS) |
| M.Geo.244 | Mineralogisch-Petrologisches Projekt | (6 C/3 SWS) |
| M.Geo.245 | Kristalle und Kristallite | (6 C/4,5 SWS) |
| M.Geo.331 | Kartier-Projekt | (12 C/3 SWS) |
| M.Geo.332 | Methan | (6 C/4 SWS) |
| M.Geo.333 | Instrumentelle Analytik im Gelände | (3 C/3 SWS) |
| M.HEG.03 | Hydrogeochemistry | (9 C/7 SWS) |
| | | |

c. Studienschwerpunkt

Es kann einer der Studienschwerpunkte Geobiologie oder Geochemie oder Geologie oder Geomaterialien absolviert werden; dazu sind aus den Modulen nach Buchstabe b Module im Umfang von jeweils 36 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren. Es kann in der Regel nur ein Studienschwerpunkt zertifiziert werden; über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

ca. Studienschwerpunkt Geobiologie

i. Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

| M.Geo.111 | Paläobiologie und Biodiversität I | (6 C/6 SWS) |
|------------------------|--|-----------------|
| M.Geo.112 | Geomikrobiologie | (6 C/6 SWS) |
| M.Geo.113 | Paläobiologie und Biodiversität II | (6 C/6 SWS) |
| M.Geo.114 | Biogeochemie | (6 C/6 SWS) |
| ii. Es müssen zwei | der folgenden Module im Umfang von insgesamt | wenigstens 12 C |
| erfolgreich absolviert | werden: | |

| M.Geo.115 | Geobiologie-/Paläontologie - Projekt | (6 C/3 SWS) |
|-----------|--|---------------|
| M.Geo.121 | Mikroanalytische Methoden und Anwendungen | (6 C/6 SWS) |
| M.Geo.124 | Geo- und Kosmochemie Stabiler Isotope | (6 C/6 SWS) |
| M.Geo.136 | Beckenanalyse 1: Sedimentpetrologie und Lagerstätten | (6 C/5 SWS) |
| M.Geo.137 | Beckenanalyse 2: Diagenese und thermische Entwicklung | g (6 C/4 SWS) |
| M.Geo.141 | Minerale | (6 C/4,5 SWS) |
| M.Geo.144 | Elektronenmikroskopie | (6 C/4,5 SWS) |
| M.Geo.215 | Die Evolution der Landpflanzen und die terrestrischen Lebensräume der Erde | (6 C/4 SWS) |

cb. Studienschwerpunkt Geochemie

i. Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

| M.Geo.121 | Mikroanalytische Methoden und Anwendungen | (6 C/6 SWS) |
|-----------|--|-------------|
| M.Geo.122 | Geochemie-Projekt | (6 C/3 SWS) |
| M.Geo.123 | Geochronologie und isotopengeochemische Tracer | (6 C/6 SWS) |
| M.Geo.124 | Geo- und Kosmochemie Stabiler Isotope | (6 C/6 SWS) |

ii. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

| M.Geo.114 | Biogeochemie | (6 C/6 SWS) |
|-----------|---|---------------|
| M.Geo.136 | Beckenanalyse 1: Sedimentpetrologie und Lagerstätten | (6 C/5 SWS) |
| M.Geo.137 | Beckenanalyse 2: Diagenese und thermische Entwicklung | g (6 C/4 SWS) |
| M.Geo.141 | Minerale | (6 C/4,5 SWS) |
| M.Geo.222 | Analytische Methoden der Petrologie | (6 C/5 SWS) |
| M.HEG.03 | Hydrogeochemistry | (9 C/7 SWS) |

cc. Studienschwerpunkt Geologie

i. Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

| M.Geo.136 | Beckenanalyse 1: Sedimentpetrologie und Lagerstätten | (6 C/5 SWS) |
|-----------|--|---------------|
| M.Geo.137 | Beckenanalyse 2: Diagenese und thermische Entwicklun | g (6 C/4 SWS) |
| M.Geo.138 | Strukturmodelle und Bilanzierung | (6 C/5 SWS) |
| M.Geo.139 | Geologie-Projekt | (6 C/3 SWS) |

ii. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

| M.Geo.232 | Geologischer Kartierkurs für Fortgeschrittene | (6 C/6 SWS) |
|-----------|---|---------------|
| M.Geo.236 | Beckenanalyse 3: Methoden und Anwendungen | (6 C/4,5 SWS) |
| M.Geo.237 | Geodynamik III | (6 C/5 SWS) |
| M.Geo.238 | Einführung in die Mikrotektonik | (6 C/5 SWS) |
| M.Geo.239 | Fluide in der Erdkruste | (6 C/5 SWS) |
| M.Geo.240 | Geologischen Geländestudien | (6 C/6 SWS) |

cd. Studienschwerpunkt Geomaterialien

i. Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

| M.Geo.141 | Minerale | (6 C/4,5 SWS) |
|-----------|--------------------------|---------------|
| M.Geo.142 | Schmelzen und Gläser | (6 C/5 SWS) |
| M.Geo.143 | Anisotropie und Struktur | (6 C/4,5 SWS) |

| M.Geo.144 | Elektronenmikroskopie | (6 C/4.5 SWS) |
|------------|-----------------------|----------------|
| W.Geo. 144 | Elektronenmikroskobie | (0 0/4.3 3003) |

ii. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

| M.Geo.222 | Analytische Methoden der Petrologie | (6 C/5 SWS) |
|-----------|--------------------------------------|---------------|
| M.Geo.243 | Kristallographie Projekt | (6 C/3 SWS) |
| M.Geo.244 | Mineralogisch-Petrologisches Projekt | (6 C/3 SWS) |
| M.Geo.245 | Kristalle und Kristallite | (6 C/4,5 SWS) |

2. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Schlüsselkompetenzen

Es muss ein oder mehrere Module aus dem Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität im Umfang von insgesamt mindestens 12 C erfolgreich absolviert werden. Alternativ können im Modul M.Geo.401 "Externes Praktikum für Masterstudierende" Schlüsselkompetenz-Kreditpunkte in einem Umfang von 6 C erworben werden.

b. Geowissenschaftliche und nicht-geowissenschaftliche Module

ba. Pflichtmodul

Es ist nachfolgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.Geo.105 Wissenschaftliches Arbeiten (6 C/3 SWS)

bb. Wahlmodule

Es sind weitere Module im Umfang von wenigstens 12 C erfolgreich zu absolvieren. Wählbar sind die noch nicht absolvierten Module nach Nummer 1 Buchstabe b, sowie die unten stehenden. Weitere geowissenschaftliche Module stehen je nach Angebot als Wahlmöglichkeit zur Verfügung. Über dieses Angebot informiert die Internetseite des Studiengangs. Des Weiteren können Module aus dem uniweiten Angebot absolviert werden, sofern diese nicht im Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität aufgeführt sind und die exportierende Fakultät dem zustimmt.

| M.Geo.331 | Kartier-Projekt | (12 C/3 SWS) |
|-----------|------------------------------------|--------------|
| M.Geo.332 | Methan | (6 C/4 SWS) |
| M.Geo.333 | Instrumentelle Analytik im Gelände | (3 C/3 SWS) |

| M.Geo.334 | Ecology and Evolution of Symbioses | (6 C/6 SWS) |
|-----------|------------------------------------|-------------|
|-----------|------------------------------------|-------------|

M.Geo.401 Externes Praktikum für Masterstudierende (6 C)

3. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben."

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2013 in Kraft.

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 17.05.2013 sowie nach Eilentscheidung des Dekanats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 22.08.2013 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 17.09.2013 die vierte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang "Biologie" der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 45/2010 S. 4764), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 09.04.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 19/2013 S. 562), genehmigt (§ 44 Absatz 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBI. S. 591); § 43 Absatz 1 Satz 5 NHG; §§ 37 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Absatz 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang "Biologie" der Georg-August-Universität Göttingen wird wie folgt geändert:

- 1. In § 5 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:
- "(3) ¹Der erste Studienabschnitt besteht aus acht Pflichtmodulen im Umfang von insgesamt 50 C. ²Die Pflichtmodule bestehen aus fünf biologischen Orientierungsmodulen und drei nichtbiologischen Modulen. ³Bei den Orientierungsmodulen handelt es sich um "Ringvorlesung IA", "Ringvorlesung IB", "Ringvorlesung II", "Grundpraktikum Botanik" und "Grundpraktikum Zoologie". ⁴Die drei nicht-biologischen Pflichtmodule sind "Mathematische Grundlagen in der Biologie", "Statistik für Biologen" und "Experimentalchemie I"."
- 2. § 9 wird wie folgt geändert:
- **a.** Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa. In Absatz 1 wird als Buchstabe c) eingefügt:
- "c) ein wissenschaftliches Forschungskonzept. Mit einem wissenschaftlichen Forschungskonzept soll die Kandidatin oder der Kandidat, basierend auf dem aktuellen Stand der Forschung, den theoretischen Hintergrund einer wissenschaftlichen Fragestellung innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens konzeptionell erarbeiten und in fachlich angemessener Form schriftlich darstellen. Das wissenschaftliche Forschungskonzept wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die das Projekt leiten, bewertet.".
- **bb.** Der bisherige Buchstabe c) wird Buchstabe d).
- **b.** In Absatz 2 werden hinter dem Wort "Berichte" ein Komma und die Wörter "wissenschaftliche Forschungskonzepte" eingefügt.
- **3.** Anlage I wird wie folgt neu gefasst:

"Anlage I Profil des Bachelor-Studiengangs "Biologie"

BACHELORSTUDIUM BIOLOGIE

| Bachelor (6 Semester) 180 C Fachwissenschaftliche Bachelorarbeit (12 C) | | | | |
|--|---|--|---|--|
| | | | | |
| Erster Studienabschnitt | Zweiter Studienabschnitt | | | |
| Orientierungsjahr (50 C) (Pflichtmodule) | Fachwissenschaftliche Grundlagen (80 C) (Wahlpflichtmodule) | Fachliche Profilbildung (24) (Wahlpflicht- und Pflichtmodule) | Freie Profilbildung (14 C) (Wahlmodule) | |
| 5 Orientierungsmodule Ringvorlesung Teil IA (5 C) Ringvorlesung Teil IB (5 C) Ringvorlesung Teil II (8 C) Grundpraktikum Botanik (6 C) Grundpraktikum Zoologie (6 C) 3 nichtbiologische Pflichtmodule Mathematische Grundlagen in der Biologie (6 C) Statistik für Biologen (4 C) Experimentalchemie I (10 C) | 6 biologische Wahlpflichtmodule (60 C) 2 nichtbiologisches Wahlpflichtmodul (20 C) oder 5 biologische Wahlpflichtmodule (50 C) 3 nichtbiologische Wahlpflichtmodule (30 C) | Vertiefungspraktikum (12 C) Projektmanagement (6 C) (Schlüsselqualifikationsmodul im Bereich Methodenkompetenz) Professionalisierung Scientific English I (6 C) (Schlüsselqualifikationsmodul im Bereich Sprachkompetenz) | Scientific English II (6 C) (empfohlen) Freie Modulwahl im Bereich der Biologie (8-14 C) Offene Profilbildung Freie Modulwahl aus dem Schlüsselqualifikationskatalog (8-14 C)" | |

4. Anlage II wird wie folgt geändert:

a. Nr. I Buchstabe a. wird wie folgt neu gefasst:

"a. Erster Studienabschnitt

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 50 C erfolgreich absolviert werden.

Orientierungsmodule 30 C: Pflichtmodule

| Modulnummer | Modultitel | C / SWS | empfohlenes Fachsemester |
|-------------|--------------------------------|---------|-----------------------------|
| B.Bio.105 | Ringvorlesung Biologie Teil IA | 5/4 | 1 |
| B.Bio.106 | Ringvorlesung Biologie Teil IB | 5/4 | 1 |
| B.Bio.102 | Ringvorlesung Biologie Teil II | 8/6 | 2 |
| B.Bio.103 | Grundpraktikum Botanik | 6/5 | 1 |
| B.Bio.104 | Grundpraktikum Zoologie | 6/5,5 | 2 |
| | | | |

Nichtbiologische Grundlagenmodule: Pflichtmodule

| B.Che.7401 | Experimentalchemie I | 10/10,5 | 1 und 2 |
|------------|--|---------|---------|
| B.Mat.0811 | Mathematische Grundlagen in der Biologie | 6/4 | 1 |
| B.Bio.107 | Statistik für Biologen | 4/1 | 2" |

b. Nr. II Buchstabe b. wird wie folgt neu gefasst:

"b. Freie Profilbildung (Schlüsselkompetenzen)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 14 C erfolgreich absolviert werden, wobei aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen, den Studienangeboten der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) sowie nachfolgenden Modulen gewählt werden kann.

Schlüsselkompetenzen: Wahlmodule der Biologie (Methoden- und Sach- und Sprachkompetenzen)

| Modulnummer | Modultitel | C/SWS | empfohlenes Fachsemester |
|-----------------|--|-------|-----------------------------|
| B.Bio.113 | Angewandte Bioinformatik I | 10/7 | ab 3 |
| B.Biodiv-NF.330 | Biodiversität | 6/4 | ab 3 |
| B.Bio-NF.111 | Anthropologie | 6/4 | ab 3 |
| B.Bio-NF.112 | Biochemie | 6/4 | ab 3 |
| B.Bio-NF.114-2 | Angewandte Bioinformatik II | 6/4 | ab 3 |
| B.Bio-NF.116 | Allgemeine Entwicklungs- und Zellbiologie | 6/4 | ab 3 |
| B.Bio-NF.118 | Mikrobiologie | 6/4 | ab 3 |
| B.Bio-NF.119-1 | Kognitive Neurowissenschaften | 3/2 | ab 3 |
| B.Bio-NF.119-2 | Theoretische Neurowissenschaften | 3/2 | ab 3 |
| B.Bio-NF.119-3 | Neuro- und Verhaltensbiologie | 3/2 | ab 3 |
| B.Bio-NF.119-4 | Biologische Psychologie I | 4/2 | ab 5 |
| B.Bio-NF.123 | Tierphysiologie | 6/4 | ab 3 |
| B.Bio-NF.124 | Humangenetik | 6/4 | ab 3 |
| B.Bio-NF.125 | Zell und Molekularbiologie der Pflanze | 6/4 | ab 3 |
| B.Bio-NF.126 | Tier- und Pflanzenökologie | 6/4 | ab 3 |
| B.Bio-NF.127 | Evolution und Systematik der Pflanzen | 6/4 | ab 3 |
| B.Bio-NF.128 | Evolution und Systematik der Tiere | 6/4 | ab 3 |
| B.Bio-NF.129 | Genetik und mikrobielle Zellbiologie | 6/4 | ab 3 |
| SK.Bio.114-1 | Perl und Linux für Biologen | 4/3Wo | ab 3 |
| SK.Bio.305 | Grundlagen der Biostatistik mit R | 3/2 | ab 3 |
| SK.Bio.306 | LaTeX für Biologiestudierende | 3/3 | ab 3 |
| SK.Bio.310 | Algen- und Gewässerökologie | 3/2 | ab 4 |
| SK.Bio.315 | Bioethik | 3/2 | ab 5 |
| SK.Bio.320 | Archäometrie | 4/3 | ab 3 |
| SK.Bio.321 | Einführung in die anthropologische Skelettdiagnose | 3/3 | ab 3 |
| SK.Bio.322 | Brandbestattung | 3/3 | ab 3 |

| SK.Bio.325 | Unternehmenspraktikum | 12/6 Wo | ab 5 |
|-----------------|--|------------|-------|
| SK.Bio.330 | Algen und Flechten des Voralpengebietes | 3/2 | ab 6 |
| SK.Bio.335 | Geschichte und Theorien der Biologie | 3/2 | ab 2 |
| SK.Bio.340 | Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten für Biologen I | 3/4 | ab 4 |
| SK.Bio.341 | Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten für Biologen II | 3/4 | ab 5 |
| SK.Bio.345 | Gesundheitsbildung | 4/3 | ab 3 |
| SK.FS.E-FN-C1-2 | Scientific English II | 6/4 | ab 3" |

c. In Nr. IV Buchstabe c. wird Buchstabe cc) wie folgt neu gefasst:

"cc. Vertiefungspraktikum

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

| Modulnummer | Modultitel | C/SWS |
|-------------|--------------------------------------|----------|
| B.Bio.153 | VP Entwicklungs- und Zellbiologie | 12/6 Wo |
| B.Bio.156 | VP Neurobiologie | 12/6 Wo |
| B.Bio.158 | VP Organismische Diversität Zoologie | 12/6 Wo |
| B.Bio.164 | VP Evolutionäre Anthropologie | 12/6 Wo" |

5. Anlage III wird wie folgt neu gefasst:

"Anlage III Übersicht über die fachwissenschaftlichen Schwerpunkte

a. ohne Schwerpunkt und Schwerpunkt Bioinformatik

| Fachwissenschaftliche Module | Ohne Schwerpunkt | Schwerpunkt: Bioinformatik | |
|--|--|--|--|
| 5 Orientierungsmodule (30 C) | Ringvorlesung Teil I A, Ringvorlesung Teil I B und Ringvorlesung Teil II, Grundpraktikum Botanik und Grundpraktikum Zoologie | | |
| 3 nichtbiologische Pflichtmodule im Orientierungsjahr (20C) | Mathematische Grundlagen in der Biologie, Statistik für Biologen und Experimentalchemie I | | |
| | 2 aus 4 | Informatik I, Programmierkurs und Programmierpraktikum | |
| 2 nichtbiologische Wahlpflichtmodule (20 C) | Experimentalchemie II, Physik, Physikalische Chemie oder Informatik I | 0-1 aus 3 Informatik II (empfohlen), Physik, Physikalische Chemie | |
| 6 biologische Wahlpflichtmodule (60 C) | 6 aus 15 Anthropologie, Biochemie, Angewandte Bioinformatik I und II, Algorithmische Bioinformatik, Entwicklungs- und Zellbiologie, Evolution, Systematik und Vielfalt der Pflanze, Evolution, Systematik und Vielfalt der Tiere, Genetik und mikrobielle Zellbiologie, Humangenetik, Mikrobiologie, Neurowissenschaften und Verhalten, Zell- und Molekularbiologie der Pflanzen, Tier- und Pflanzenökologie, Tierphysiologie | Angewandte Bioinformatik I, Angewandte Bioinformatik II, Algorithmische Bioinformatik (Pflichtmodule) 2-3 aus 12 Anthropologie, Biochemie, Entwicklungs- und Zellbiologie, Evolution und Systematik der Pflanze, Evolution und Systematik der Tiere, Genetik und mikrobielle Zellbiologie, Humangenetik, Mikrobiologie, Neurowissenschaften und Verhalten, Zell- und Molekularbiologie der Pflanzen, Tier- und Pflanzenökologie, Tierphysiologie | |
| Fachvertiefungspraktikum (12 C)* Projektmanagement (6 C) * Bachelorarbeit (12C)* | 1 aus 13 Anthropologie, Biochemie, Bioinformatik, Entwicklungsbiologie, Genetik und mikrobielle Zellbiologie, Humangenetik, Mikrobiologie, Neurobiologie, Organismische Diversität Botanik, Organismische Diversität Zoologie, Pflanzenökologie, Tierökologie, Zell- und Molekularbiologie der Pflanze | 1 aus 1 Bioinformatik (oder Bioinformatik in Zusammenarbeit mit einem anderen Modul) | |

^{*} Das Vertiefungspraktikum, Projektmanagement und die Bachelorarbeit werden im selben Fachgebiet durchgeführt.

b. Molekulare Biowissenschaften und Verhaltens- und Neurobiologie

| Fachwissenschaftliche Module | Schwerpunkt: Molekulare Biowissenschaften | Schwerpunkt: Verhaltens- und Neurobiologie | |
|--|--|---|--|
| 5 Orientierungsmodule (30 C) | Ringvorlesung Teil I A, Ringvorlesung Teil I B und Ringvorlesung Teil II, Grundpraktikum Botanik und Grundpraktikum Zoologie | | |
| 4 nichtbiologische Pflichtmodule (30C) | Mathematische Grundlagen in der Biologie, Statistik für Biologen, Experimentalchemie I, Experimentalchemie II | | |
| 1 nichtbiologisches | <u>1 aus 3</u> | | |
| Wahlpflichtmodul (10 C) | Physik, Physikalische C | Chemie oder Informatik I | |
| | <u>4 aus 7</u> | <u>4 aus 6</u> | |
| 6 biologische Wahlpflichtmodule | Biochemie, Bioinformatik I, Entwicklungs- und Zellbiologie, Genetik und mikrobielle Zellbiologie, | Anthropologie, Bioinformatik I, Entwicklungs- und Zellbiologie, Evolution und | |
| | Humangenetik, Mikrobiologie, Zell- und Molekularbiologie der Pflanzen | Systematik der Tiere, Neurowissenschaften und Verhalten, Tierphysiologie | |
| (60 C) | 2 aus 15 | | |
| | Evolution und Systematik der Pflanze, Evolution und Sy Humangenetik, Mikrobiologie, Neurowissenschaften und Ve | Algorithmische Bioinformatik, Entwicklungs- und Zellbiologie, vstematik der Tiere, Genetik und mikrobielle Zellbiologie, erhalten, Zell- und Molekularbiologie der Pflanzen, Tier- und e, Tierphysiologie | |
| Fachvertiefungspraktikum (12 C)* Projektmanagement (6 C) Bachelorarbeit (12C)* | <u>1 aus 6</u> Biochemie, Entwicklungs- und Zellbiologie, Genetik und mikrobielle Zellbiologie, Humangenetik, Mikrobiologie, Zell- und Molekularbiologie der Pflanzen | <u>1 aus 4</u> Anthropologie, Entwicklungs- und Zellbiologie, Neurobiologie, Organismische Diversität Zoologie | |

^{*} Das Vertiefungspraktikum, Projektmanagement und die Bachelorarbeit werden im selben Fachgebiet durchgeführt."

6. Anlage IV wird wie folgt neu gefasst:

"Anlage IV Exemplarische Studienverlaufspläne

Folgende exemplarischen Studienverlaufspläne werden dargestellt:

- A) Studienverlaufsplan "Allgemeine Biologie"(ohne Schwerpunkt)
- B) Studienverlaufsplan zum Schwerpunkt "Bioinformatik"
- C) Studienverlaufsplan zum Schwerpunkt "Molekulare Biowissenschaften"
- D) Studienverlaufsplan zum Schwerpunkt "Verhaltens- und Neurobiologie"
- E) Studienverlaufsplan bei Auslandsaufenthalt

A) Studienverlaufsplan "Allgemeine Biologie"

(ohne Schwerpunkt)

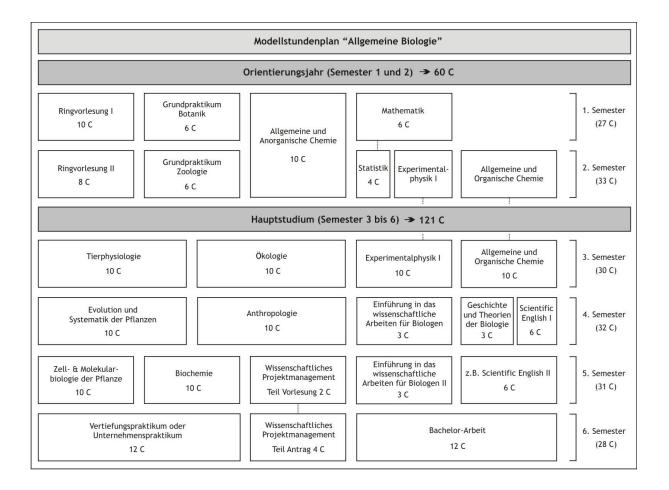
Es ist möglich den Bachelorstudiengang Biologie ohne vorgegebene Schwerpunktbildung zu studieren. Die folgenden Orientierungs- und Pflichtmodule sind für alle Studierenden mit und ohne Schwerpunkte identisch.

Im ersten Studienabschnitt oder Orientierungsjahr müssen folgende Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden:

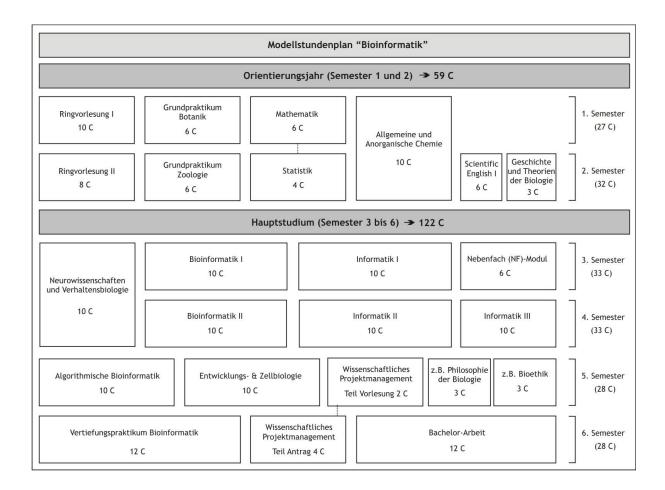
| Ringvorlesung I-A (Orientierungsmodul) | 5 C |
|---|------|
| Ringvorlesung I-B (Orientierungsmodul) | 5 C |
| Ringvorlesung II (Orientierungsmodul) | 8 C |
| Grundpraktikum Botanik (Orientierungsmodul) | 6 C |
| Grundpraktikum Zoologie (Orientierungsmodul) | 6 C |
| Experimentalchemie I (Pflichtmodul) | 10 C |
| Mathematische Grundlagen in der Biologie (Pflichtmodul) | 6 C |
| Statistik für Biologen (Pflichtmodul) | 4 C |

Im zweiten Studienabschnitt oder Hauptstudium können entweder 6 biologische und 2 nichtbiologische Grundlagenmodule oder 5 biologische und 3 nichtbiologische Grundlagenmodule gewählt werden. Mindestens eines der nichtbiologischen Grundlagenmodule soll bereits im 2. Fachsemester begonnen werden. Die Grundlagenmodule bestehen aus einer Vorlesung (4 SWS) und aus einem Praktikum (3 SWS), wovon die Praktika entweder begleitend

in der Vorlesungszeit oder als Blockmodule in der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden können. Die meisten Module können in einem Semester abgeschlossen werden, so dass ein Auslandssemester in den persönlichen Studienplan eingebaut werden kann. Jedes Modul wird nur einmal pro Jahr angeboten, und kann sich im Verlauf des Studiums ändern. Studierende entnehmen die aktuellen Informationen den Modulbeschreibungen.



B) Studienverlaufsplan zum Schwerpunkt "Bioinformatik"



C) Studienverlaufsplan zum Schwerpunkt

"Molekulare Biowissenschaften"

Im Schwerpunkt "Molekulare Biowissenschaften" wird die Wahl der Grundlagen- und Vertiefungsmodule auf überwiegend molekularbiologische Module eingeschränkt. Die Orientierungs- und Pflichtmodule sind für alle Schwerpunkte identisch (siehe Anlage I, Studienverlaufsplan "Allgemeine Biologie").

Im zweiten Studienabschnitt oder Hauptstudium können entweder 2 nichtbiologische und 6 biologische Grundlagenmodule oder 3 nichtbiologische und 5 biologische Grundlagenmodule gewählt werden. Das Modul "Experimentalchemie II" muss in diesem Schwerpunkt belegt werden. Mindestens eines der nichtbiologischen Grundlagenmodule - üblicherweise das Modul "Experimentalchemie II" - soll bereits im ersten Studienjahr begonnen werden. Die Grundlagenmodule bestehen mindestens aus einer Vorlesung (4 SWS) und aus einem

Praktikum (3 SWS). Die meisten Module können in einem Semester abgeschlossen werden, so dass ein Auslandssemester in den persönlichen Studienplan eingebaut werden kann. Jedes Modul wird nur einmal pro Jahr angeboten, und kann sich im Verlauf des Studiums ändern. Studierende entnehmen die aktuellen Informationen den Modulbeschreibungen.

Nichtbiologische Grundlagenmodule:

| Experimentalchemie II (Pflichtmodul) | 10 C |
|--|------|
| Einführung in die Experimentalphysik | 10 C |
| Einführung in die Physikalische Chemie | 10 C |
| Informatik I | 10 C |

Für den Schwerpunkt "Molekulare Biowissenschaften" müssen mindestens 4 Module aus folgender Modulgruppe erfolgreich abgeschlossen werden:

| Biochemie | 10 C |
|---|------|
| Angewandte Bioinformatik I | 10 C |
| Entwicklungs- und Zellbiologie | 10 C |
| Genetik und mikrobielle Zellbiologie | 10 C |
| Humangenetik | 10 C |
| Mikrobiologie | 10 C |
| Zell und Molekularbiologie der Pflanzen | 10 C |

Es können maximal 2 Module aus folgender Modulgruppe gewählt werden:

| Anthropologie | 10 C |
|---|------|
| Angewandte Bioinformatik II | 10 C |
| Algorithmische Bioinformatik | 10 C |
| Neurowissenschaften und Verhalten | 10 C |
| Evolution, Systematik und Vielfalt der Pflanzen | 10 C |
| Evolution, Systematik und Vielfalt der Tiere | 10 C |
| Tier- und Pflanzenökologie | 10 C |
| Tierphysiologie | 10 C |

Bei der Modulwahl sind die Eingangsvoraussetzungen der Vertiefungspraktika zu beachten.

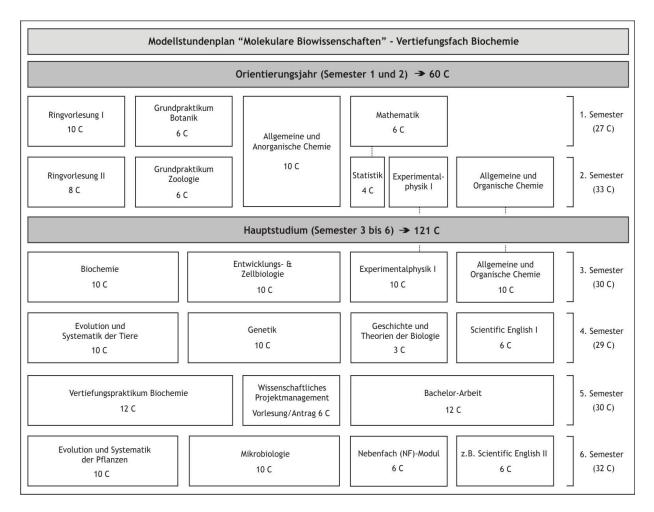
Wenn 5 der 8 Grundlagenmodule des Hauptstudiums erfolgreich abgeschlossen sind, kann mit dem Vertiefungspraktikum begonnen werden. Die drei Module "Vertiefungspraktikum", "Wissenschaftliches Projektmanagement" und die Bachelorarbeit sind ganztägige

Blockveranstaltungen und werden üblicherweise in einem Semester abgeschlossen. Jedes Modul wird nur einmal pro Jahr angeboten, und kann sich im Verlauf des Studiums ändern. Studierende entnehmen die aktuellen Informationen den Modulbeschreibungen.

Vertiefungspraktika für den Schwerpunkt "Molekulare Biowissenschaften":

| Biochemie | 12 C |
|---|------|
| Entwicklungsbiologie | 12 C |
| Genetik und mikrobielle Zellbiologie | 12 C |
| Humangenetik | 12 C |
| Mikrobiologie | 12 C |
| Zell- und Molekularbiologie der Pflanze | 12 C |

Exemplarischer Studienverlaufsplan mit der Ausrichtung "Molekulare Biowissenschaften" mit der Fachvertiefung in Biochemie:



D) Studienverlaufsplan zum Schwerpunkt "Verhaltens- und Neurobiologie"

Der Schwerpunkt "Verhaltens- und Neurobiologie" umfasst die Bereiche kognitive Ethologie, Neuroethologie, Neuroentwicklungsbiologie, Soziobiologie und theoretische Neurowissenschaften. Die Orientierungs- und Pflichtmodule sind für alle Schwerpunkte identisch (siehe Anlage I, Studienverlaufsplan "Allgemeine Biologie").

Im Hauptstudium müssen entweder 2 nichtbiologische und 6 biologische Grundlagenmodule oder 3 nichtbiologische und 5 biologische Grundlagenmodule abgeschlossen werden. Das Modul "Experimentalchemie II" muss in diesem Schwerpunkt absolviert werden. Mindestens eines der nichtbiologischen Grundlagenmodule - üblicherweise das Modul "Experimentalchemie II" - soll bereits im ersten Studienjahr begonnen werden. Die Grundlagenmodule bestehen in der Regel aus mindestens einer Vorlesung (4 SWS) und aus einem Praktikum (3 SWS). Die meisten Module können in einem Semester abgeschlossen werden, so dass ein Auslandssemester in den persönlichen Studienplan eingebaut werden kann. Jedes Modul wird nur einmal pro Jahr angeboten, und kann sich im Verlauf des Studiums ändern. Studierende entnehmen die aktuellen Informationen den Modulbeschreibungen.

Nichtbiologische Grundlagenmodule:

| Experimentalchemie II (obligatorisch) | 10 C |
|--|------|
| Einführung in die Experimentalphysik | 10 C |
| Einführung in die Physikalische Chemie | 10 C |
| Informatik für Biologen | 10 C |

Für den Schwerpunkt "Verhaltens- und Neurobiologie" müssen mindestens 4 Module aus folgender Modulgruppe erfolgreich abgeschlossen werden:

| Anthropologie | 10 C |
|--|------|
| Bioinformatik I | 10 C |
| Entwicklungs- und Zellbiologie | 10 C |
| Neurowissenschaften und Verhaltensbiologie | 10 C |
| Evolution und Systematik der Tiere | 10 C |
| Tierphysiologie | 10 C |

Bei der Wahl sind die Eingangsvoraussetzungen zu den Vertiefungspraktika zu beachten.

Für den Schwerpunkt "Verhaltens- und Neurobiologie" können maximal 2 Module aus folgender Modulgruppe gewählt werden:

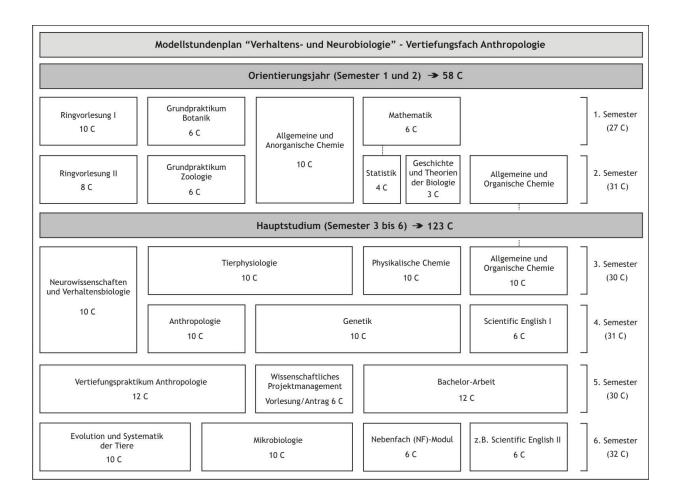
| Biochemie | 10 C |
|--|------|
| Angewandte Bioinformatik II | 10 C |
| Genetik und mikrobielle Zellbiologie | 10 C |
| Humangenetik | 10 C |
| Mikrobiologie | 10 C |
| Evolution, Systematik und Vielfalt der Tiere | 10 C |
| Tier- und Pflanzenökologie | 10 C |
| Zell und Molekularbiologie der Pflanzen | 10 C |

Sobald 5 der 8 nichtbiologischen und biologischen Grundlagenmodule des Hauptstudiums erfolgreich abgeschlossen sind, kann bei Erfüllung der jeweiligen Eingangsvoraussetzungen ein Die Vertiefungspraktikum gewählt werden. drei Module "Vertiefungspraktikum", "Wissenschaftliches Projektmanagement" und die Bachelorarbeit sind ganztägige Blockveranstaltungen und werden üblicherweise in einem Semester abgeschlossen. Jedes Modul wird nur einmal pro Jahr angeboten, und kann sich im Verlauf des Studiums ändern. Studierende entnehmen die aktuellen Informationen den Modulbeschreibungen.

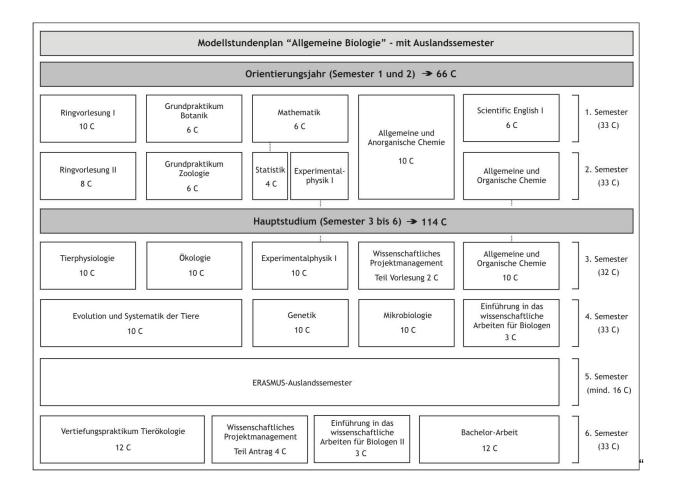
Für den Schwerpunkt "Verhaltens- und Neurobiologie" muss ein Vertiefungspraktikum aus folgender Modulgruppe erfolgreich abgeschlossen werden:

| Entwicklungsbiologie | 12 C |
|-----------------------------------|------|
| Neurobiologie | 12 C |
| Evolutionäre Anthropologie | 12 C |
| Organismische Diversität-Zoologie | 12 C |

Exemplarischer Studienverlaufsplan mit der Ausrichtung "Neuro- und Verhaltensbiologie" mit Fachvertiefung Anthropologie:



E) Exemplarischer Studienverlaufsplan bei Auslandsaufenthalt



Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität zum 01.10.2013 in Kraft.

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 17.05.2013 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 17.09.2013 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang "Biologische Diversität und Ökologie" der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 779) genehmigt (§ 44 Absatz 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBI. S. 591); §§ 37 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 b),

44 Absatz 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang "Biologische Diversität und Ökologie" der Georg-August-Universität Göttingen wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

"(3) ¹Der erste Studienabschnitt besteht aus elf Pflichtmodulen im Umfang von insgesamt 86 C und aus Wahlpflicht- und Wahlmodulen im Umfang von insgesamt 26 C, wobei wenigstens ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 10 C absolviert werden muss. ²Die Pflichtmodule bestehen aus fünf Orientierungsmodulen, vier fachwissenschaftlichen Grundlagenmodulen, einem nichtbiologischen Modul und einem Sprachkompetenzmodul. ³Bei den Orientierungsmodulen handelt es sich um "Ringvorlesung Biologie I - Teil A", "Ringvorlesung Biologie I - Teil B", "Ringvorlesung Biologie II", "Grundpraktikum Botanik" und "Grundpraktikum Zoologie". ⁴Bei den fachwissenschaftlichen Grundlagenmodulen handelt es sich um "Evolution, Systematik und Vielfalt der Pflanzen", "Evolution, Systematik und Vielfalt der Tiere", "Tier-Pflanzenökologie" und "Evolution". ⁵Das nichtbiologische Pflichtmodul ist "Allgemeine und Anorganische Chemie für Biologen". ⁶Bei den Wahlpflichtmodulen der fachlichen Profilbildung handelt es sich um "Entwicklungs- und Zellbiologie", "Tierphysiologie", "Mikrobiologie", und "Biodiversität". ⁷Die Wahlmodule der fachlichen Profilbildung unterteilen sich in drei biologische Wahlmodule "Biochemie", "Genetik und mikrobielle Zellbiologie" und "Anthropologie" und fünf nichtbiologische Wahlmodule "Mathematische Grundlagen der Biologie", "Statistik für Biologen", "Experimentalphysik für Nichtphysiker", "Einführung in die Physikalische Chemie" und "Allgemeine und Organische Chemie für Biologen". ⁸Wahlmodule der fachübergreifenden Profilbildung umfassen Module aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen und den Studienangeboten der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS)."

2. In § 6 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

"(2) ¹Der zweite Studienabschnitt besteht aus sechs Pflichtmodulen im Umfang von insgesamt 36 C, zwei Wahlpflichtmodulen im Umfang von insgesamt 12 C und der Bachelorarbeit im Umfang von 12 C. ²Die Pflichtmodule umfassen fünf biologische Pflichtmodule "Biodiversität und Methoden ihrer Erforschung", "Pflanzenökologie", "Tierökologie", "Methoden der Botanischen Systematik I" und "Zoologische Systematik" sowie das Schlüsselkompetenzmodul "Wissenschaftliche Methoden und Projektmanagement". ³Die Wahlpflichtmodule umfassen "Vegetationsökologie", "Naturschutzbiologie", "Methoden der botanischen Systematik", "Palynologie und Paläoökologie" sowie "Agrarökologie"."

3. In § 15 wird als Absatz 4 angefügt:

"(4) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in dem Bachelor-Studiengang "Biologische Diversität und Ökologie" immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach den Bestimmungen der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft; der Antrag ist innerhalb eines Semesters nach Inkrafttreten der Änderung zu stellen. ²Ist auf Antrag nach Satz 1 die Prüfung- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung geltenden Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für die Modulübersicht und die Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach den Bestimmungen einer vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im sechsten Semester nach Inkrafttreten der Änderung durchgeführt."

4. Anlage I wird wie folgt neu gefasst: "Anlage I Profil des Bachelor-Studienganges "Biologische Diversität und Ökologie"

| Bachelorstudium Biologische Diversität und Ökologie (6 Semester, 180 C) | | | | | | | |
|--|--|--|--|---|--|---------------------------|--|
| Erster Studienabschnitt (Semester 1 – 4: 120 C) | | | Zweiter Studienabschnitt (Semester 5 – 6: 60 C) | | | | |
| Orientierungsjahr: Pflichtmodule (40 C) | Fachwissenschaftliche Grundlagen: Pflichtmodule (40 C) | | e Profilbildung: d Wahlmodule (20 C) | Fachübergreifende Profilbildung: Schlüsselkompetenzen (12 C) | Berufs- praktikum: 6-8 Wochen (8 C) | Professionalisierung | |
| | 4 Pflichtmodule | Mindestens 1 Wahlpflichtmodul (10 C) | Wahlmodule (10 C) | | | 6 Pflichtmodule (36 C) | 2 Wahlpflichtmodule (12 C) |
| 5 Orientierungs-module Ringvorlesung Biologie I - Teil A (5 C) Ringvorlesung Biologie I - Teil B (5 C) Ringvorlesung Biologie II (8 C) Grundpraktikum Botanik (6 C) Grundpraktikum Zoologie (6 C) 1 nichtbiologisches Pflichtmodul Allgemeine und Anorganische Chemie für Biologen (10 C) | Evolution, Systematik und Vielfalt der Pflanzen (10 C) Evolution, Systematik und Vielfalt der Tiere (10 C) Tier- und Pflanzen-ökologie (10 C) Evolution (10 C) | Entwicklungs- und Zellbiologie (10 C) Tierphysiologie (10 C) Mikrobiologie (10 C) Biodiversität (10 C) | Biologische Wahlmodule Biochemie (10 C) Genetik & mikrobielle Zellbiologie (10 C) Anthropologie (10 C) Nichtbiologische Wahlmodule Mathematische Grundlagen in der Biologie (6 C) Statistik für Biologen (4 C) Experimentalphysik für Nichtphysiker (10 C) Einführung in die Physikalische Chemie (10 C) Allgemeine und Organische Chemie für Biologen (10 C) | Pflichtmodule Sprachkompetenz Englisch (6 C): Scientific English I Wahlmodule Scientific English II (empfohlen, 6 C) Module aus dem Katalog der Schlüssel- kompetenzen und des ZESS (6 C) | | im thematisch-fach | Vegetationsökologie (6 C) Naturschutzbiologie (6 C) Palynologie und Paläoökologie (6 C) Agrarökologie (6 C) Methoden der Botanischen Systematik II (6 C) |

5. Anlage II wird wie folgt neu gefasst:

"Anlage II Modulübersicht

Bachelor-Studiengang "Biologische Diversität und Ökologie"

Es müssen Leistungen im Umfang von 180 C erfolgreich absolviert werden.

I. Fachstudium - Erster Studienabschnitt

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Pflichtmodule (80 C)

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 80 C erfolgreich absolviert werden.

| Modulnummer | mer Modultitel | | empfohlenes |
|--------------------|---|---------|--------------|
| | | | Fachsemester |
| a. Orientierungsm | nodule (30 C) | | |
| B.Bio.105 | Ringvorlesung Biologie I - Teil A | 5/4 | 1 |
| B.Bio.106 | Ringvorlesung Biologie I - Teil B | 5/4 | 1 |
| B.Bio.102 | Ringvorlesung Biologie II | 8/6 | 2 |
| B.Bio.103 | Grundpraktikum Botanik | 6/5 | 1 |
| B.Bio.104 | Grundpraktikum Zoologie | 6/5 | 2 |
| b. Nichtbiologisch | nes Grundlagenmodul (10 C) | | |
| B.Che.7401 | Allgemeine & anorganische Chemie für Biologen | 10/10,5 | 1 & 2 |
| c. Biologische Gr | undlagenmodule (40 C) | | |
| B.Bio.126 | Tier- & Pflanzenökologie | 10/7 | 3 |
| B.Bio.127 | Evolution, Systematik und Vielfalt der Pflanzen | 10/7 | 2 & 4 |
| B.Bio.128 | Evolution, Systematik und Vielfalt der Tiere | 10/7 | 2 & 4 |
| B.Biodiv.332 | Evolution | 10/8 | 3 |

2. Fachliche Profilbildung (20 C)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 20 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 10 C erfolgreich absolviert werden:

| B.Bio.116 | Allgemeine Entwicklungs- und Zellbiologie | 10/7 | 3 |
|--------------|---|------|---|
| B.Bio.118 | Mikrobiologie | 10/7 | 4 |
| B.Bio.123 | Tierphysiologie | 10/7 | 3 |
| B.Biodiv.330 | Biodiversität | 10/9 | 4 |

b. Es müssen eines oder zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 10 C oder ein weiteres der Module nach Buchstabe a. im Umfang von 10 C erfolgreich absolviert werden:

| Modulnummer | Modulnummer Modultitel | | empfohlenes |
|--------------------|---|---------|--------------|
| | | | Fachsemester |
| aa. Biologische W | /ahlmodule | | |
| B.Bio.112 | Biochemie | 10/7 | 3 |
| B.Bio.129 | Genetik & mikrobielle Zellbiologie | 10/7 | 4 |
| B.Bio.111 | Anthropologie | 10/7 | 4 |
| bb. Nichtbiologisc | che Wahlmodule | | |
| B.Mat.0811 | Mathematische Grundlagen in der Biologie | 6/4 | 1 |
| B.Bio.107 | Statistik für Biologen | 4/1 | 2 |
| B.Phy-NF.715 | Experimentalphysikl für Nichtphysiker | 10/9 | 2 & 3 |
| B.Che.8001 | Einführung in die Physikalische Chemie | 10/9 | 3 |
| B.Che.8403 | Allgemeine und organische Chemie für Biologen | 10/10,5 | 2 & 3 |

3. Fachübergreifende Profilbildung (12 C)

a. Schlüsselkompetenzen: Pflichtmodul (Sprachkompetenz)

Es muss das folgende Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.FS.E-FN-C1-1 Scientific English I - C1.1 6/4 ab 2

b. Schlüsselkompetenzen: Wahlmodule (Sprach-, Sach-, Methoden-, Selbst- und Sozial-kompetenzen)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden, wobei aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen, den Studienangeboten der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) sowie nachfolgenden Modulen gewählt werden kann:

| Modulnummer | Modultitel | C/SWS | empfohlenes |
|-----------------|--|--------|--------------|
| | | | Fachsemester |
| SK.FS.E-FN-C1-2 | Scientific English II - C1.2 | 6/4 | ab 3 |
| B.Bio-NF.111 | Anthropologie | 6/4 | ab 3 |
| B.Bio-NF.112 | Biochemie | 6/4 | ab 3 |
| B.Bio-NF.114-2 | Grundlagen der Bioinformatik | 6/4 | ab 3 |
| B.Bio-NF.116 | Allgemeine Entwicklungs- & Zellbiologie | 6/4 | ab 3 |
| B.Bio-NF.118 | Mikrobiologie | 6/4 | ab 3 |
| B.Bio-NF.119-1 | Kognitive Neurowissenschaften | 3/2 | ab 3 |
| B.Bio-NF.119-2 | Theoretische Neurowissenschaften | 4/3 | ab 3 |
| B.Bio-NF.119-3 | Neuro- und Verhaltensbiologie | 3/2 | ab 3 |
| B.Bio-NF.123 | Tierphysiologie | 6/4 | ab 3 |
| B.Bio-NF.125 | Zell- und Molekularbiologie der Pflanze | 6/4 | ab 3 |
| B.Bio-NF.129 | Genetik und mikrobielle Zellbiologie | 6/4 | ab 3 |
| SK.Bio.114-1 | Linux und Perl für Biologen | 4/3 Wo | ab 3 |
| SK.Bio.305 | Grundlagen der Biostatistik mit R | 3/2 | ab 3 |
| SK.Bio.306 | LaTeX für Biologiestudierende | 3/3 | ab 3 |
| SK.Bio.310 | Algen- und Gewässerökologie | 3/2 | ab 4 |
| SK.Bio.315 | Bioethik | 3/2 | ab 5 |
| SK.Bio.320 | Archäometrie | 4/3 | ab 3 |
| SK.Bio.330 | Algen und Flechten des Voralpengebietes | 3/2 | ab 4 |
| SK.Bio.335 | Geschichte und Theorien der Biologie | 3/2 | ab 2 |
| SK.Bio.340 | Einführung in das wiss. Arbeiten für Biologen I | 3/4 | ab 5 |
| SK.Bio.341 | Einführung in das wiss. Arbeiten für Biologen II | 3/4 | ab 5 |

4. Berufspraktikum (8 C)

Durch das erfolgreiche Absolvieren eines Berufspraktikums (B.Biodiv.343) an einer außeruniversitären Einrichtung mit Bezug zur fachlichen Ausrichtung des Studiums werden 8 C erworben. Das Berufspraktikum hat eine Blockstruktur und dauert sechs bis acht Wochen in der vorlesungsfreien Zeit.

| Modulnummer | Modultitel | C/SWS | empfohlenes |
|--------------|-----------------|-------|--------------|
| | | | Fachsemester |
| B.Biodiv.343 | Berufspraktikum | 8/- | ab 2 |

II. Professionalisierungsbereich - Zweiter Studienabschnitt

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 48 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Pflichtmodule (36 C)

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

a. Biologische Pflichtmodule

| Modulnummer | Modultitel | C/SWS | empfohlenes |
|--------------|--|-------|--------------|
| | | | Fachsemester |
| B.Biodiv.333 | Pflanzenökologie | 6/10 | 6 |
| B.Biodiv.334 | Tierökologie | 6/10 | 5 |
| B.Biodiv.337 | Zoologische Systematik | 6/9 | 5 |
| B.Biodiv.338 | Biodiversität und Methoden ihrer Erforschung | 6/12 | 5 & 6 |
| B.Biodiv.355 | Methoden der systematischen Botanik I | 6/8 | 5 |

b. Schlüsselkompetenzen

| Modulnummer | Modultitel | C/SWS | empfohlenes |
|--------------|---|-------|--------------|
| | | | Fachsemester |
| B.Biodiv.342 | Wissenschaftliche Methoden und Projektmanagement | 6/7 | 5 od. 6 |

2. Wahlpflichtmodule (12 C)

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

| Modulnummer | Modultitel | C/SWS | empfohlenes |
|--------------|--|-------|--------------|
| | | | Fachsemester |
| B.Biodiv.339 | Vegetationsökologie | 6/10 | 6 |
| B.Biodiv.340 | Naturschutzbiologie | 6/10 | 5 |
| B.Biodiv.341 | Palynologie & Paläoökologie | 6/8 | 5 & 6 |
| B.Biodiv.356 | Methoden der systematischen Botanik II | 6/8 | 6 |
| B.Agr.0359 | Agrarökologie & Biodiversität | 6/4 | 6 |

III. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben."

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität zum 01.10.2013 in Kraft.

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 17.05.2013 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 17.09.2013 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Developmental, Neural, and Behavioral Biology" genehmigt (§ 44 Absatz 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBI. S. 591); §§ 37 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Absatz 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung

für den konsekutiven Master-Studiengang "Developmental, Neural, and Behavioral Biology" der Georg-August-Universität Göttingen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums, Zweck der Masterprüfung, Hochschulgrad

- § 3 Gliederung des Studiums; Studienschwerpunkte
- § 4 Studieninhalte
- § 5 Zulassung zu Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl; Anmeldung zu und

Abmeldung von Modulen; Lehr- und Prüfungssprache

- § 6 Studienberatung
- § 7 Prüfungskommission
- § 8 Prüfungsorganisation; mündliche Blockprüfung
- § 9 Form der Prüfungsleistungen
- § 10 Modulprüfungen: An- und Abmeldung
- § 11 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen
- § 12 Zulassung zur Masterarbeit
- § 13 Masterarbeit
- § 14 Bewertung der Masterarbeit
- § 15 Gesamtergebnis, endgültiges Nichtbestehen und Auszeichnung
- § 16 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

Anlage I Modulübersicht

Anlage II Studienschwerpunkte

Anlage III Exemplarische Studienverlaufspläne

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den Master-Studiengang "Developmental, Neural, and Behavioral Biology" gelten die Bestimmungen der "Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen" (APO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs "Developmental, Neural, and Behavioral Biology".

§ 2 Ziele des Studiums, Zweck der Masterprüfung, Hochschulgrad

- (1) Der konsekutive, forschungsorientierte Master-Studiengang "Developmental, Neural, and Behavioral Biology" vermittelt vertiefendes Fachwissen und wissenschaftliche Methoden aus den Bereichen der Zell- und Entwicklungsbiologie, zur Struktur und Funktion des Nervensystems, sowie aus den Verhaltenswissenschaften.
- (2) ¹Der Master-Studiengang "Developmental, Neural, and Behavioral Biology" ist ein konsekutiver Studiengang, der auf den in einem entsprechenden grundständigen Bachelor-

Studiengang vermittelten Grundlagen der Biologie aufbaut, diese vertieft und eine fundierte wissenschaftliche Ausbildung gewährleistet. ²In dem forschungsorientierten Studiengang sollen die Studierenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erwerben, die sie zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit und zum Einstieg in ein Promotionsstudium befähigen. ³Mögliche Tätigkeitsbereiche für Absolventinnen und Absolventen umfassen die Planung und Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen, die fachliche Aus- und Weiterbildung, Tätigkeiten im Bereich Biotechnologie und der pharmazeutischen Industrie, beratende Aufgaben im Naturschutz, in Verwaltung, Wirtschaft und Bildungswesen, sowie die Umsetzung biologisch fundierter Maßnahmen in den jeweiligen Tätigkeitsbereichen. ⁴Im Rahmen des Studiums sollen die Studierenden ferner lernen, biologische Aufgaben zu erkennen, sachlich begründete Lösungsansätze zu formulieren und sie angemessen umzusetzen. ⁵Die Masterarbeit, die in der Regel praktische Untersuchungen im Labor und/oder im Freiland einschließt, soll die Beherrschung der fachspezifischen Methodik und deren Anwendung auf eine wissenschaftliche Fragestellung ausweisen.

- (3) ¹Allgemeine und fachbezogene Ziele des Studiums sind u.a. der Erwerb von
 - Kenntnissen in den Bereichen Entwicklungsbiologie, Neurobiologie und Verhaltensbiologie sowie deren Methoden und Arbeitsweisen;
 - Kenntnissen wissenschaftlicher Methodik und Theorie, sowie Fertigkeiten, die es ermöglichen sich in unterschiedlichste Berufsfelder einzuarbeiten;
 - der Fähigkeit, experimentelle Methoden anzuwenden und deren Ergebnisse angemessen zu interpretieren;
 - der Fähigkeit, für biologische Fragestellungen relevante Daten zu erfassen, darzustellen und auszuwerten;
 - der Fähigkeit, biologische Literatur und sonstige Dokumentationen zu verwenden und zu bewerten;
 - der Fähigkeit zur schriftlichen, mündlichen und graphischen Darstellung von Untersuchungsergebnissen.

²Der Studiengang unterstützt die Entwicklung des individuellen zivilgesellschaftlichen Engagements und fördert die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden durch ein vielfältiges Angebot. ³Interdisziplinarität, die Möglichkeit zur Schwerpunktbildung und ein breites Wahlangebot an Vertiefungen und uniweiten Schlüsselqualifikationsmodulen ermöglicht den Studierenden ein hohes Maß an Selbstbestimmung und Entscheidungsfreiheit, welche positive Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung haben.

(4) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die Zusammenhänge des Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis oder die Promotion notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben haben.

(5) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität den Hochschulgrad "Master of Science", abgekürzt "M.Sc".

§ 3 Gliederung des Studiums; Studienschwerpunkte

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Der Master-Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.
- (3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:
 - a) auf das Fachstudium 60 C,
 - b) auf den Professionalisierungsbereich 30 C, darunter auf Schlüsselkompetenzen 12 C, und
 - c) auf die Masterarbeit 30 C.
- (4) ¹Anzahl, Art und Umfang der erfolgreich zu absolvierenden Module regelt die Modulübersicht (Anlage I). ²Eine Empfehlung für den Aufbau des Studiums ist den beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen (Anlage III) zu entnehmen. ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.
- (5) ¹Im Master-Studiengang "Developmental, Neural, and Behavioral Biology" besteht die Möglichkeit einer Schwerpunktbildung. ²Es stehen folgende drei Studienschwerpunkte zur Wahl:
 - a) Zell- und Entwicklungsbiologie,
 - b) Neurobiologie,
 - c) Verhaltensbiologie.

³Die Bedingungen der Zertifizierung eines Studienschwerpunktes regelt Anlage II.

§ 4 Studieninhalte

- (1) ¹Die Module des Fachstudiums (60 C) bilden gemeinsam die Breite der Entwicklungsbiologie, der Neurobiologie oder der Verhaltensbiologie ab und sind auf die in § 2 genannten Ausbildungsziele ausgerichtet. ²Das Fachstudium umfasst fünf Wahlpflichtmodule (drei Fach- und zwei Vertiefungsmodule) im Umfang von jeweils 12 C.
 - a) <u>Fachmodule</u> werden aus einer Einheit aus Vorlesung, Seminar und Methodenpraktikum gebildet und dienen dem Erwerb von vertieften theoretischen und praktischen Kenntnissen sowie grundlegenden Methoden des jeweiligen Fachgebiets.
 - b) <u>Vertiefungsmodule</u> bestehen in der Regel aus einem sieben- bis neunwöchigen ganztägigen Laborpraktikum. Hier sollen die Studierenden vertiefte Kenntnisse in der Planung und Durchführung wissenschaftlicher Experimente im jeweiligen Fachgebiet erwerben. Sie erlernen die exakte Dokumentation der Versuchsdurchführungen und der Ergebnisse sowie das Recherchieren und Berücksichtigen der theoretischen Grundlagen und bereits publizierter Spezialarbeiten zum gestellten Thema.
- (2) ¹Der Professionalisierungsbereich (30 C) dient der individuellen Profilbildung der Studierenden sowie dem Erwerb von Schlüsselkompetenzen. ²Er umfasst ein Profilmodul (im Umfang von in der Regel 12 C), das Vertiefungsmodul III (M.Bio.331) im Umfang von 6 C sowie weitere Wahlpflicht- und Wahlmodule im Gesamtumfang von 12 C, die zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen angeboten werden.

a) Profilmodule:

Als Profilmodul kann ein noch nicht belegtes Modul aus dem Bereich des Fachstudiums oder, je nach Verfügbarkeit, ein Fachmodul der biologischen Master-Studiengänge "Microbiology and Biochemistry" oder "Biodiversity, Ecology, and Evolution" belegt werden. Anstelle eines einzelnen Moduls können auch mehrere Module im Umfang von insgesamt mindestens 12 C belegt werden, nicht aber mehr als drei Module. Sollen anstelle eines einzelnen Moduls nach Satz 3 mehrere Module belegt werden oder sollen Module außerhalb der Fakultät für Biologie und Psychologie belegt werden, bedarf dies der Genehmigung durch die Prüfungskommission; dies ist durch die Studierende oder den Studierenden zu beantragen und zu begründen. Ein Grund liegt vor, wenn die Belegung von mehreren Modulen oder von Modulen außerhalb der Fakultät für Biologie und Psychologie studienzielfördernd ist.

b) Vertiefungsmodul III

"Wissenschaftliches Projektmanagement" ist ein Pflichtmodul und umfasst 6 C. Es dient der Vorbereitung der Masterarbeit. Die Studierenden werden in der Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte in Präsentationen sowie Projektmanagement und Antragswesen weitergebildet. Vertiefungsmodul III kann erst nach Abschluss der beiden

Vertiefungsmodule belegt werden. Vertiefungsmodul III wird gemeinsam mit den beiden Vertiefungsmodulen im Rahmen einer Kollegialprüfung geprüft.

- c) Weitere Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 12 C dienen dem Erwerb der berufsqualifizierenden <u>Schlüsselkompetenzen</u>. In diesem Bereich können je nach Verfügbarkeit Module aus dem gesamten Angebot der Georg-August-Universität belegt werden. Darüber hinaus bietet jeder der beiden biologischen Master-Studiengänge "Developmental, Neural, and Behavioral Biology" und "Microbiology and Biochemistry" eigene Schlüsselkompetenzmodule an, die von Studierenden beider Studiengänge genutzt werden können.
- d) Studierende, welche Deutschkenntnisse nicht wenigstens auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen können, müssen im Bereich Schlüsselkompetenzen Module aus dem Angebot des Lektorats Deutsch als Fremdsprache im Umfang von wenigstens 6 C zum Erwerb weiterer Deutschkenntnisse absolvieren.

§ 5 Zulassung zu Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl; Anmeldung zu und Abmeldung von Modulen; Lehr- und Prüfungssprache

- (1) ¹Für die Zulassung zu Wahlpflicht- oder Wahlmodulen mit begrenzter Teilnehmerzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, Anmeldungen nach dem von der Prüfungskommission geregelten Verfahren berücksichtigt. ²Hierbei werden vorrangig Studierende in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss zugelassen. ³Ist für ein Modul ein Auswahlverfahren nicht geregelt, erfolgt die Zulassung in der Reihenfolge der Anmeldungen im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem. ⁴In einem Modul mit beschränkter Platzzahl werden Anmeldungen von Studierenden nachrangig berücksichtigt, die im Falle einer früheren Zulassung zu diesem Modul nicht regelmäßig teilgenommen haben, und für die die Prüfungskommission für den Modulabbruch einen wichtigen Grund nicht anerkannt hat.
- (2) ¹Zur Teilnahme an Modulen mit begrenzter Teilnehmerzahl ist eine Anmeldung erforderlich, welche über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem innerhalb der in geeigneter Weise bekannt zu machenden Frist erfolgt sein muss. ²Eine Abmeldung ohne besonderen Grund ist nur innerhalb der Anmeldefrist möglich. ³Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet nicht zugleich die verbindliche Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung; hierfür bedarf es einer gesonderten Anmeldung zur Modulprüfung.
- (3) ¹Das Lehr- und Prüfungsangebot des Studiengangs ist in der Regel englischsprachig. ²Die Modulprüfungen zu ausnahmsweise deutschsprachigen Wahlpflicht- und Wahlmodulen werden

in der Regel ebenfalls in deutscher Sprache durchgeführt; das Nähere regelt die Modulbeschreibung.

§ 6 Studienberatung

- (1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden sowie die Studienberaterinnen und -berater der Fakultät, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.
- (2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.
- (3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:
 - zu Beginn des Studiums,
 - nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
 - bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
 - bei einem Wechsel der Studienplanung, von Studiengang oder Hochschule,
 - · vor dem geplanten Auslandssemester,
 - bei der Wahl des Profilmoduls, wenn dieses geteilt oder außerhalb der Fakultät für Biologie und Psychologie absolviert werden soll.

§ 7 Prüfungskommission

- (1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Psychologie benannt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, für das Mitglied der Studierendengruppe ein Jahr. ⁴Wiederbestellung ist möglich. ⁵Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt. ⁶Studentische Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
- (2) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

- (3) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an das Prüfungsamt delegiert. ²Dieses führt auch die Prüfungsakten. ³Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. ⁴Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen.
- (4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

§ 8 Prüfungsorganisation; mündliche Blockprüfung

- (1) ¹Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsorganisation werden auf Vorschlag der Prüfungskommission vom Fakultätsrat beschlossen und durch das zuständige Prüfungsamt bekannt gegeben. ²Sie sind den betroffenen Studierenden und Prüfenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (2) ¹Modulprüfungen zu Pflichtmodulen sind in jedem Semester anzubieten. ²Modulprüfungen zu Wahlpflichtmodulen sollen in jedem Semester angeboten werden.
- (3) ¹Das Ergebnis einer Prüfung wird dem zuständigen Prüfungsamt durch die Prüferin oder den Prüfer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach der Bewertung der Prüfung mitgeteilt; die Mitteilung erfolgt in der Regel durch Eintragung im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem. ²Die Bewertung muss bis spätestens zwei Wochen vor der nächstfolgenden Wiederholungsprüfung vorliegen, damit die oder der Studierende im Falle des Nichtbestehens ohne Nachteile an dieser teilnehmen kann.
- (4) ¹Die Modulprüfungen zu den beiden gewählten Wahlpflichtmodulen "Vertiefungsmodul I" und "Vertiefungsmodul II" (M.Bio.311 ff.) sowie zu dem Pflichtmodul "Vertiefungsmodul III: wissenschaftliches Projektmanagement" (M.Bio.331) werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in einem gemeinsamen Prüfungstermin abgenommen:
 - a) Jede Modulprüfung wird einzeln bewertet.
 - b) Prüferin oder Prüfer der jeweiligen Modulprüfung ist die für diese prüfungsberechtigte Person (Modulprüfungsverantwortliche) oder deren Stellvertretung. Sind an einem Prüfungstermin zwei Modulprüfungsverantwortliche beteiligt, gilt die oder der Modulprüfungsverantwortliche des anderen in diesem Prüfungstermin stattfindenden Moduls als zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bestellt, die oder der zugleich das Protokoll führt. Sind an einem Prüfungstermin drei Modulprüfungsverantwortliche beteiligt, bestellt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission aus dem Kreis der beiden Modulprüfungsverantwortlichen der anderen in diesem Prüfungstermin stattfindenden

Module die Beisitzerin oder den Beisitzer sowie die Protokollantin oder den Protokollanten. Ist an einem Prüfungstermin eine Modulprüfungsverantwortliche oder ein Modulprüfungsverantwortlicher beteiligt, bestellt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen eine Beisitzerin oder einen Beisitzer, die oder der zugleich das Protokoll führt.

²Abweichend werden die Modulprüfungen in gesonderten Prüfungsterminen abgenommen, wenn es sich um eine Wiederholungsprüfung handelt oder die Abnahme in einem Prüfungstermin zu einer unbilligen Härte führt; eine unbillige Härte ist in der Regel gegeben, wenn die Abnahme der Modulprüfungen in einem gemeinsamen Prüfungstermin zu einer Studienzeitverlängerung führt, insbesondere wenn die oder der Studierende die Hochschule zu wechseln beabsichtigt. ³Gesonderte Prüfungen wegen einer unbilligen Härte sind von der oder dem Studierenden zu beantragen; die Umstände, die zu einer unbilligen Härte führen, sind nachzuweisen. ⁴Über das Vorliegen einer unbilligen Härte entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 9 Modulprüfungen: Form der Prüfungsleistungen

- (1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden: Seminarvortrag, Protokoll und wissenschaftliches Forschungskonzept.
- (2) Ein Seminarvortrag wird zu einem vorgegebenen Rahmenthema von einer Teilnehmerin, einem Teilnehmer oder einer Teilnehmergruppe in Form einer kurzen schriftlichen Zusammenfassung und eines Vortrages oder einer erläuternden Präsentation vor dem Teilnehmerkreis eines Seminars erbracht und von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Seminar leitet, bewertet.
- (3) ¹In einem Protokoll soll die Kandidatin, der Kandidat eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Versuchen oder Projekten schriftlich dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form schriftlich darstellen. ²Das Protokoll wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Projekt leitet, bewertet.
- (4) ¹Mit einem Forschungskonzept soll die Kandidatin oder der Kandidat, basierend auf dem aktuellen Stand der Forschung, den theoretischen Hintergrund einer wissenschaftlichen Frage, das experimentell-methodische Design sowie dessen praktische Umsetzung zur Bearbeitung dieser Fragestellung innerhalb eines vorgegeben Zeitrahmens konzeptionell erarbeiten und in fachlich angemessener Form schriftlich darstellen. ²Das Forschungskonzept wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Projekt leitet, bewertet.

§ 10 Modulprüfungen: An- und Abmeldung

- (1) ¹Die Anmeldung zu Klausuren erfolgt bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu 24 Stunden vor dem Prüfungstermin möglich.
- (2) ¹Die Anmeldung zu mündlichen Prüfungen erfolgt bis zu sieben Tage vor dem ersten Prüfungstermin des Prüfungszeitraums. ²Eine Abmeldung ist nur innerhalb des Anmeldezeitraums möglich.
- (3) ¹Die Anmeldung zu schriftlich ohne Aufsicht zu erbringenden Prüfungen (z. B. Hausarbeiten, Protokolle) erfolgt bis zu sieben Tage vor dem Beginn des festgelegten Bearbeitungszeitraums. ²Eine Abmeldung ist nur innerhalb des Anmeldezeitraums möglich.
- (4) ¹Die Anmeldung für fachspezifische Prüfungsformen erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission, in der Regel bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin beziehungsweise dem ersten Prüfungstermin des Prüfungszeitraums. ²Eine Abmeldung ist nur innerhalb des Anmeldezeitraums möglich.
- (5) An- und Abmeldung erfolgen ausschließlich auf elektronischem Wege über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem.

§ 11 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Wiederholungsprüfungen von Wahlpflichtmodulen sind in angemessener Frist abzulegen. ²Sie müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem erfolglosen Prüfungsversuch abgelegt werden. ³Wird die Frist überschritten, gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. ⁴Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Prüfungskommission eine angemessene Fristverlängerung gewähren.
- (2) Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

§ 12 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen des Studiengangs im Umfang von insgesamt wenigstens 78 C, darunter das Modul M.Bio.331.

- (2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind neben dem Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) der Themenvorschlag für die Masterarbeit
 - b) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin bzw. den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin bzw. den Zweitbetreuer.
 - c) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers.

³Der Vorschlag nach Satz 2 Buchstaben a) und b) sowie der Nachweis nach Satz 2 Buchstabe c) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die zuständige Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Masterarbeit fest.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Forschungsgebiet des Master-Studiengangs "Developmental, Neural, and Behavioral Biology" selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und wissenschaftliche Ergebnisse angemessen darzustellen und zu interpretieren.
- (2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (3) ¹Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ²Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ³Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Prüfungskommission, die hierzu Verfahrensregeln trifft. ⁴Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Die Masterarbeit wird in der Regel von einer oder einem Prüfungsberechtigten des Studiengangs betreut. ²Über die vom Fakultätsrat bestellten Prüfungsberechtigten hinaus kann die Prüfungskommission im Einzelfall geeignete Personen im Sinne des § 11 APO zu Betreuenden und Prüfenden für eine Masterarbeit bestellen.

- (5) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 26 Wochen. ²Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas durch die Prüfungskommission. ³Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes, die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. ⁴Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist. ⁵Steht der Grund der Verlängerung in Zusammenhang mit Themenstellung oder Bearbeitungsprozess, ist dem Antrag nach Satz 3 eine Stellungnahme der oder des Erstbetreuenden beizufügen.
- (6) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zehn Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (7) ¹Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu verfassen. ²Auf Antrag kann die Masterarbeit abweichend von Satz 1 in deutscher Sprache verfasst werden; in diesem Fall ist ihr eine Zusammenfassung in englischer Sprache beizufügen. ³Ein Antrag nach Satz 2 kann nur bewilligt werden, wenn die vorgesehenen Betreuenden die Prüfungssprache im erforderlichen Umfang beherrschen.
- (8) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in jeweils einfacher Ausfertigung schriftlich und in Form eines PDF-Dokumentes auf CD-ROM einzureichen. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (9) ¹Das Prüfungsamt leitet die Masterarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen beziehungsweise Gutachtern zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.
- (10) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 14 Bewertung der Masterarbeit

¹Die Note der Masterarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. ²Beträgt die Differenz mindestens 1,1 oder lautet eine Bewertung "nicht ausreichend", die andere aber "ausreichend" oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur

Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ³Diese oder dieser kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden.

§ 15 Gesamtergebnis, endgültiges Nichtbestehen und Auszeichnung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden sind.
- (2) ¹Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn
 - a) bis zum Ende des 4. Fachsemesters nicht wenigstens 60 C erworben wurden oder
 - b) bis zum Ende des 8. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Anrechnungspunkte erworben wurden.

²In diesem Fall gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. ³Eine Überschreitung der in Satz 1 genannten Fristen ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist. ⁴Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der oder des Studierenden.

- (3) Bei der Berechnung des Gesamtergebnisses der Masterprüfung bleiben die Bewertungen
 - a) der Module des Bereichs Schlüsselkompetenzen sowie
 - b) auf Antrag des Profilmoduls

unberücksichtigt, indem benotete Modulprüfungen in unbenotete Modulprüfungen umgewandelt werden; der Antrag nach Buchstabe b) ist spätestens vor Ausgabe des Masterzeugnisses zu stellen; die Umwandlung kann nach Abbildung im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurückgenommen werden.

(4) Das Gesamtergebnis "Mit Auszeichnung" wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Prüfungsleistungen mindestens 1,3 beträgt.

§ 16 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2013 in Kraft.

- (2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang "Developmental, Neural, and Behavioral Biology" in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 34/2009 S. 3701) sowie die zu ihrer Ergänzung erlassene Studienordnung für den Master-Studiengang "Developmental, Neural, and Behavioral Biology" in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 34 a/2009 S. 3761) außer Kraft.
- (3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und seitdem ununterbrochen in dem konsekutiven Master-Studiengang "Developmental, Neural, and Behavioral Biology" immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach den Bestimmungen der Ordnungen nach Absatz 2 geprüft; der Antrag ist innerhalb eines Semesters nach Inkrafttreten dieser Ordnung zu stellen. ²Sind auf Antrag nach Satz 1 die Ordnungen im Sinne des Absatzes 2 anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht, Modulkatalog und Modulhandbuch, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach den Bestimmungen der Ordnungen nach Absatz 2 werden letztmals im Sommersemester 2015 durchgeführt.
- (4) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und seitdem ununterbrochen in dem konsekutiven Master-Studiengang "Developmental, Neural, and Behavioral Biology" immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach den Bestimmungen der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft; der Antrag ist innerhalb eines Semesters nach Inkrafttreten der Änderung zu stellen. ²Ist auf Antrag nach Satz 1 die Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung geltenden Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für die Modulübersicht und die Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach den Bestimmungen einer vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im vierten Semester nach Inkrafttreten der Änderung durchgeführt.

Anlage I Modulübersicht

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C erbracht werden.

1. Fachstudium

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 60 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es müssen <u>drei der folgenden Fachmodule</u> im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden.

| M.Bio.301: Entwicklungsbiologie von Invertebraten | (12 C, 14 SWS) |
|---|----------------|
| M.Bio.302: Entwicklungsbiologie von Vertebraten | (12 C, 14 SWS) |
| M.Bio.303: Zellbiologie | (12 C, 14 SWS) |
| M.Bio.304: Neurobiologie 1 | (12 C, 14 SWS) |
| M.Bio.305: Neurobiologie 2 | (12 C, 14 SWS) |
| M.Bio.306: Einführung in die Verhaltensbiologie | (12 C, 12 SWS) |
| M.Bio.307: Verhaltensbiologie | (12 C, 14 SWS) |
| M.Bio.308: Sozialverhalten und Kommunikation | (12 C, 14 SWS) |
| M.Bio.309: Humangenetik | (12 C, 14 SWS) |
| M.Bio.310: Systembiologie | (12 C, 14 SWS) |
| M.Bio.370: Zelluläre und Molekulare Immunologie | (12 C, 15 SWS) |

b. Es müssen <u>zwei der folgenden Vertiefungsmodule</u> im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden. Zugangsvoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss des jeweils zugehörigen Fachmoduls.

| M.Bio.311: Entwicklungsbiologie von Invertebraten - Vertiefungsmodul | (12 C, 20 SWS) |
|--|----------------|
| M.Bio.312: Entwicklungsbiologie von Vertebraten - Vertiefungsmodul | (12 C, 20 SWS) |
| M.Bio.313: Zellbiologie - Vertiefungsmodul | (12 C, 20 SWS) |
| M.Bio.314: Zelluläre Neurobiologie - Vertiefungsmodul | (12 C, 20 SWS) |
| M.Bio.315: Molekulare Neurobiologie - Vertiefungsmodul | (12 C, 20 SWS) |

M.Bio.316: Systemische Neurobiologie - Vertiefungsmodul (12 C, 20 SWS)

M.Bio.317: Populations- und Verhaltensbiologie - Vertiefungsmodul (12 C, 20 SWS)

M.Bio.318: Sozialverhalten, Kommunikation und Kognition - Vertiefungsmodul (12 C, 20 SWS)

M.Bio.319: Humangenetik - Vertiefungsmodul (12 C, 20 SWS)

M.Bio.320: Bioinformatik - Vertiefungsmodul (12 C, 20 SWS)

M.Bio.380: Zelluläre und Molekulare Immunologie - Vertiefungsmodul (12 C, 20 SWS)

2. Professionalisierungsbereich

Es müssen Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Es muss ein weiteres Wahlpflichtmodul (<u>Profilmodul</u>) im Umfang von mindestens 12 C erfolgreich absolviert werden. Dieses kann ein noch nicht belegtes Modul aus dem Bereich der unter Nr. 1 Buchstabe a. angegeben Fachmodule sein oder ein beliebiges Fachmodul des biologischen Master-Studiengangs "Microbiology and Biochemistry" oder ein Modul des biologischen Master-Studiengangs "Biodiversity, Ecology, and Evolution". Anstelle eines einzelnen Moduls können auch mehrere Module im Umfang von insgesamt mindestens 12 C belegt werden, nicht aber mehr als drei Module. Sollen anstelle eines einzelnen Moduls mehrere Module belegt werden oder sollen das Modul oder die Module außerhalb der Fakultät für Biologie und Psychologie belegt werden, bedarf dies der Genehmigung durch die Prüfungskommission; dies ist durch die Studierende oder den Studierenden zu beantragen und zu begründen. Ein Grund liegt vor, wenn die Belegung von mehreren Modulen oder von Modulen außerhalb der Fakultät für Biologie und Psychologie studienzielfördernd ist.

bb. Es müssen Wahlpflichtmodule für den Erwerb von <u>Schlüsselkompetenzen</u> im Gesamtumfang von wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden. Folgende Module können aus dem Angebot des Studiengangs gewählt werden; die Module M.Bio.340 bis M.Bio.348, die Module M.Bio.361 bis M.Bio.369 sowie die Module M.Bio.390 und M.Bio.391 können nicht in Kombination mit dem jeweils zugehörigen Fachmodul belegt werden.

M.Bio.340: Bioinformatik der Systembiologie (Schlüsselkompetenzmodul) (3 C, 2 SWS)

| M.Bio.341: Entwicklungsbiologie von Invertebraten (Schlüsselkompetenzmodul) (| (6 C, 4 SWS) |
|---|--------------|
| M.Bio.342: Entwicklungsbiologie von Vertebraten (Schlüsselkompetenzmodul) (| (6 C, 4 SWS) |
| M.Bio.343: Zellbiologie (Schlüsselkompetenzmodul) (| (6 C, 3 SWS) |
| M.Bio.344: Neurobiologie 1 (Schlüsselkompetenzmodul) (| (3 C, 2 SWS) |
| M.Bio.345: Neurobiologie 2 (Schlüsselkompetenzmodul) (| (3 C, 2 SWS) |
| M.Bio.346: Einführung in die Verhaltensbiologie (Schlüsselkompetenzmodul) (| (6 C, 4 SWS) |
| M.Bio.347: Verhaltensbiologie (Schlüsselkompetenzmodul) (| (6 C, 2 SWS) |
| M.Bio.348: Humangenetik (Schlüsselkompetenzmodul) (| (6 C, 4 SWS) |
| M.Bio.349: Evolutionäre Entwicklungsbiologie (| (6 C, 8 SWS) |
| M.Bio.350: From Vision to Action (| (3 C, 2 SWS) |
| M.Bio.351: Translational Neuroscience: Schizophrenie (| (2 C, 2 SWS) |
| M.Bio.352: Translational Neuroscience: Multiple Sklerose (| (2 C, 2 SWS) |
| M.Bio.356: Motor systems (| (6 C, 4 SWS) |
| M.Bio.357: Motor systems (| (3 C, 2 SWS) |
| M.Bio.358: Einführung in die angewandte Statistik | (6 C, 4 SWS) |
| M.Bio.359: Development and plasticity of the nervous system (| (3 C, 2 SWS) |
| M.Bio.360: Development and plasticity of the nervous system (| (3 C, 2 SWS) |
| M.Bio.361: Entwicklungsbiologie von Invertebraten (Schlüsselkompetenzmodul) (| (3 C, 2 SWS) |
| M.Bio.362: Entwicklungsbiologie von Vertebraten (Schlüsselkompetenzmodul) (| (3 C, 3 SWS) |
| M.Bio.363: Zellbiologie (Schlüsselkompetenzmodul) (| (3 C, 2 SWS) |
| M.Bio.366: Einführung in die Verhaltensbiologie (Schlüsselkompetenzmodul) (| (3 C, 2 SWS) |
| M.Bio.367: Verhaltensbiologie (Schlüsselkompetenzmodul) | (3 C, 3 SWS) |
| M.Bio.369: Humangenetik (Schlüsselkompetenzmodul) (| (3 C, 2 SWS) |
| M.Bio.371: Molekulare Grundlagen neurologischer und psychiatrischer Erkrankungen (| (2 C, 2 SWS) |
| M.Bio.390: Zelluläre und Molekulare Immunologie (Schlüsselkompetenzmodul) (6 | 6 C, 3 SWS) |
| M.Bio.391: Zelluläre und molekulare Immunologie (Schlüsselkompetenzmodul) (3 | 3 C, 2 SWS) |

Darüber hinaus können alle Schlüsselkompetenzmodule aus dem Angebot des Master-Studiengangs "Microbiology and Biochemistry", alle Module aus dem Angebot der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten oder Module aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen sowie der zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) gewählt werden. Die Zulassung weiterer Module kann von der

oder dem Studierenden bei der Prüfungskommission beantragt werden; der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht.

cc. Studierende, welche Deutschkenntnisse nicht wenigstens auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen können, müssen an Stelle von Modulen nach Buchstaben bb. Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C zum Erwerb weiterer Deutschkenntnisse nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung für Studienangebote für ausländische Studierende des Lektorats Deutsch als Fremdsprache absolvieren.

b. Pflichtmodul

Es muss folgendes Pflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Bio.331: Wissenschaftliches Projektmanagement - Vertiefungsmodul III (6 C, 5 SWS)

3. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

Anlage II

Studienschwerpunkte

1. Schwerpunkt "Zell- und Entwicklungsbiologie"

Der Schwerpunkt "Zell- und Entwicklungsbiologie" umfasst die Bereiche "Zellbiologie", "Entwicklungsbiologie von Invertebraten", "Entwicklungsbiologie von Vertebraten", "Humangenetik" und "Zelluläre und Molekulare Immunologie" als Kernfächer und alle anderen Bereiche des Masterprogramms im Wahlbereich. Es müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen Leistungen im Umfang von insgesamt 96 C erbracht werden.

a) Fachmodule

aa) Es müssen folgende Fachmodule im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

| M.Bio.301 | Fachmodul "Entwicklungsbiologie von Invertebraten" | (12 C / 14 SWS) |
|-----------|--|-----------------|
|-----------|--|-----------------|

M.Bio.302 Fachmodul "Entwicklungsbiologie von Vertebraten" (12 C / 14 SWS)

bb) Es muss eines der folgenden Fachmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

| M.Bio.303 | Fachmodul "Zellbiologie" | (12 C / 14 SWS) |
|-----------|--------------------------|-----------------|
|-----------|--------------------------|-----------------|

M.Bio.370 Fachmodul "Zelluläre und Molekulare Immunologie" (12 C / 15 SWS)

b) Vertiefungsmodule I und II

Es müssen zwei der folgenden Vertiefungsmodule im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

| M.Bio.311 | Vertiefungsmodul "Entwicklungsbiologie von Invertebratei | n" (12 C / 20 SWS) |
|-----------|--|--------------------|
| M.Bio.312 | Vertiefungsmodul "Entwicklungsbiologie von Vertebraten" | (12 C / 20 SWS) |
| M.Bio.313 | Vertiefungsmodul "Zellbiologie" | (12 C / 20 SWS) |
| M.Bio.319 | Vertiefungsmodul "Humangenetik" | (12 C / 20 SWS) |
| M.Bio.380 | Vertiefungsmodul "Zelluläre und molekulare Immunologie | " (12 C / 20 SWS) |

c) Vertiefungsmodul III und Masterarbeit

Das Vertiefungsmodul III "Wissenschaftliches Projektmanagement" im Umfang von 6 C und die Masterarbeit im Umfang von 30 C müssen in einem der folgenden Bereiche erbracht werden:

aa) Zellbiologie

bb) Entwicklungsbiologie von Invertebraten

- cc) Entwicklungsbiologie von Vertebraten
- dd) Humangenetik oder
- ee) Immunologie

2. Schwerpunkt "Neurobiologie"

Der Schwerpunkt "Neurobiologie" umfasst die Bereiche "Zelluläre Neurobiologie", "Molekulare Neurobiologie" und "Systemische Neurobiologie". Es müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen Leistungen im Umfang von insgesamt 84 C erbracht werden.

a) Fachmodule

Es müssen die folgenden Fachmodule im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

| M.Bio.304 Fachmodul "Neurobiologie 1" | | (12 C / 14 SWS) |
|---------------------------------------|-----------------------------|-----------------|
| M.Bio.305 | Fachmodul "Neurobiologie 2" | (12 C / 14 SWS) |

b) Vertiefungsmodule I und II

Es müssen zwei der folgenden Vertiefungsmodule im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

| M.Bio.314 | Vertiefungsmodul "Zelluläre Neurobiologie" | (12 C / 20 SWS) |
|-----------|---|-----------------|
| M.Bio.315 | Vertiefungsmodul "Molekulare Neurobiologie" | (12 C / 20 SWS) |
| M.Bio.316 | Vertiefungsmodul "Systemische Neurobiologie" | (12 C / 20 SWS) |
| M.Bio.318 | Vertiefungsmodul "Sozialverhalten, Kommunikation und Kognition" | (12 C / 20 SWS) |

c) Vertiefungsmodul III und Masterarbeit

Das Vertiefungsmodul III "Wissenschaftliches Projektmanagement" im Umfang von 6 C und die Masterarbeit im Umfang von 30 C müssen in einem der folgenden Bereiche erbracht werden:

- aa) Zelluläre Neurobiologie
- bb) Molekulare Neurobiologie
- cc) Systemische Neurobiologie
- dd) Sozialverhalten, Kommunikation und Kognition

3. Schwerpunkt "Verhaltensbiologie"

Der Schwerpunkt "Verhaltensbiologie" umfasst die Bereiche "Populations- und Verhaltensbiologie" und "Sozialverhalten und Kommunikation". Es müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen Leistungen im Umfang von insgesamt 84 C erbracht werden.

a) Fachmodule

aa) Es muss das folgende Fachmodul im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Bio.306 Fachmodul "Methoden der Verhaltens- und Populationsbiologie" (12 C / 12 SWS)

bb) Es muss eines der folgenden Fachmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Bio.307 Fachmodul "Verhaltensbiologie" (12 C / 14 SWS)

M.Bio.308 Fachmodul "Sozialverhalten und Kommunikation" (12 C / 14 SWS)

cc) Es wird empfohlen, auch das noch nicht belegte Fachmodul aus dem Bereich Verhalten (M.Bio.307 oder M.Bio.308) zu absolvieren.

b) Vertiefungsmodule I und II

Es müssen zwei der folgenden Vertiefungsmodule im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

| M.Bio.316 | Vertiefungsmodul "Systemische Neurobiologie" | (12 C / 20 SWS) |
|-----------|--|-----------------|
| M.Bio.317 | Vertiefungsmodul "Populations- und Verhaltensbiologie" | (12 C / 20 SWS) |
| M.Bio.318 | Vertiefungsmodul "Sozialverhalten, Kommunikation und | |
| | Kognition" | (12 C / 20 SWS) |

c) Vertiefungsmodul III und Masterarbeit

Das Vertiefungsmodul III "Wissenschaftliches Projektmanagement" im Umfang von 6 C und die Masterarbeit im Umfang von 30 C müssen in einem der folgenden Bereiche erbracht werden:

- aa) Populations- und Verhaltensbiologie
- bb) Sozialverhalten, Kommunikation und Kognition
- cc) Systemische Neurobiologie

Anlage III Exemplarische Studienverlaufspläne

a. Schwerpunkt "Zell- und Entwicklungsbiologie"

| Sem. | Fachstudium | | Professionalisierungsbereich (inkl. Schlüsselkompetenzen) | | |
|---------|--|--|--|---|-------|
| ΣС | Modul | Modul | Modul | Modul | Modul |
| 1. | M.Bio.303 | M.Bio.302 | M.Bio.348 | | |
| Σ 30 C | "Zellbiologie" (Fachmodul) 12 C <i>Klausur</i> | "Entwicklungsbiologie von Vertebraten" (Fachmodul) 12 C <i>Klausur</i> | "Humangenetik" (SK-Modul) 6 C <i>Klausur</i> | | |
| 2. | M.Bio.301 | M.Bio.312 | M.Bio.349 | | |
| Σ30 C | "Entwicklungsbiologie von Invertebraten" (Fachmodul) 12 C <i>Klausur</i> | "Entwicklungsbiologie von Vertebraten" (Vertiefungsmodul) 12 C mündliche Prüfung | "Evolutionäre Entwicklungsbiologie" (SK-Modul) 6 C <i>Klausur</i> | | |
| 3. | M.Bio.311 | | M.Bio.104 | M.Bio.331 | |
| Σ 30 C | "Entwicklungsbiologie von Invertebraten" (Vertiefungsmodul) 12 C mündliche Prüfung | | "Zell- und Molekularbiologie von Pflanzen-Mikroben- Interaktionen" (Profilmodul) 12 C Klausur | "wissenschaftliches Projektmanagement" (Vertiefungsmodul III) 6 C mündliche Prüfung | |
| 4. | Masterarbeit im Bereich | | | | |
| Σ 30 C | | "Eni | wicklungsbiologie von Vertebra 30 C | aten | |
| Σ 120 C | 60 C (- | + 30 C) | 30 C | | |

b. Schwerpunkt "Neurobiologie"

| Sem. | Fachs | tudium | Professionalisierungsbereich (inkl. Schlüsselkompetenzen) | | |
|--------------|--|--|---|---|---|
| ΣC | Modul | Modul | Modul | Modul | Modul |
| 1. | M.Bio.304 | | M.Bio.306 | M.Bio.351 | M.Bio.350 |
| Σ 29 C | "Neurobiologie 1" (Fachmodul) 12 C <i>Klausur</i> | | "Einführung in die Verhaltensbiologie" (Profilmodul) 12 C <i>Klausur</i> | "Translational Neuroscience: Multiple Sklerose" (SK-Modul) 2 C <i>Klausur</i> | "From Vision to Action" (SK-Modul) 3 C <i>Klausur</i> |
| 2. Σ 32 C | M.Bio.305 "Neurobiologie 2" (Fachmodul) 12 C <i>Klausur</i> | M.Bio.314 "Zelluläre Neurobiologie" (Vertiefungsmodul) 12 C mündliche Prüfung | M.Bio.352 "Translational Neuroscience: Schizophrenie" (SK-Modul) 2 C Klausur | SK.Bio.341 "Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten für Biologen II" (SK-Modul) 4 C E-Test | M.Bio.371 "Molekulare Grundlagen neurologischer und psychiatrischer Erkrankungen" (SK-Modul) 2 C Vortrag |
| 3. | M.Bio.302 | M.Bio.315 | M.Bio.331 | | |
| Σ 30 C | "Entwicklungsbiologie von Vertebraten" (Fachmodul) 12 C <i>Klausur</i> | "Molekulare Neurobiologie" (Vertiefungsmodul) 12 C mündliche Prüfung | "wissenschaftliches Projektmanagement" (Vertiefungsmodul III) 6 C mündliche Prüfung | | |
| 4. | | | Masterarbeit im Bereich | | |
| Σ 30 C | | | "Neurobiologie" 30 C | | |
| Σ 121 C | 60 C (+ 30 C) 31 C | | | | |

c. Schwerpunkt "Verhaltensbiologie"

| Sem. ΣC | Fachstudium | | Professionalisierungsbereich (incl. Schlüsselkompetenzen) | | |
|--------------|--|--|---|---|-------|
| | Modul | Modul | Modul | Modul | Modul |
| 1. Σ 30 C | M.Bio.306 "Einführung in die Verhaltensbiologie" (Fachmodul) 12 C <i>Klausur</i> | | M.Bio.304 "Neurobiologie 1" (Profilmodul) 12 C Klausur | M.Bio.342 "Entwicklungsbiologie von Vertebraten" (SK-Modul) 6 C Klausur | |
| 2. Σ 30 C | M.Bio.307 "Verhaltensbiologie" (Fachmodul) 12 C Hausarbeit | M.Bio.308 "Sozialverhalten und Kommunikation" (Fachmodul) 12 C Präsentation | M.Bio.349 "Evolutionäre Entwicklungsbiologie (SK-Modul) 6 C <i>Klausur</i> | | |
| 3. Σ 30 C | M.Bio.317 "Populations- und Verhaltensbiologie" (Vertiefungsmodul) 12 C mündliche Prüfung | M.Bio.318 "Sozialverhalten, Kommunikation und Kognition" (Vertiefungsmodul) 12 C mündliche Prüfung | M.Bio.331 "wissenschaftliches Projektmanagement" (Vertiefungsmodul III) 6 C mündliche Prüfung | | |
| 4. Σ 30 C | | | Masterarbeit im Bereich "Verhaltensbiologie" 30 C | | |
| Σ 120 C | 60 C (+ 30 C) | | 30 C | | |

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 17.05.2013 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 17.09.2013 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Microbiology and Biochemistry" genehmigt (§ 44 Absatz 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBI. S. 591); §§ 37 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Absatz 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung

für den konsekutiven Master-Studiengang "Microbiology and Biochemistry"

der Georg-August-Universität Göttingen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums, Zweck der Masterprüfung, Hochschulgrad
- § 3 Gliederung des Studiums
- § 4 Studieninhalte
- § 5 Zulassung zu Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl; Anmeldung zu und Abmeldung von Modulen; Lehr- und Prüfungssprache
- § 6 Studienberatung
- § 7 Prüfungskommission
- § 8 Prüfungsorganisation; Durchführung des Studiengangs
- § 9 Form der Prüfungsleistungen
- § 10 Modulprüfungen: An- und Abmeldung
- § 11 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen
- § 12 Zulassung zur Masterarbeit
- § 13 Masterarbeit
- § 14 Bewertung der Masterarbeit
- § 15 Gesamtergebnis, endgültiges Nichtbestehen und Auszeichnung
- § 16 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen
- Anlage I Modulübersicht
- Anlage II Exemplarischer Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den Master-Studiengang "Microbiology and Biochemistry" gelten die Bestimmungen der "Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen" (APO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs "Microbiology and Biochemistry".

§ 2 Ziele des Studiums, Zweck der Masterprüfung, Hochschulgrad

- (1) Der konsekutive, forschungsorientierte Master-Studiengang "Microbiology and Biochemistry" vermittelt vertiefendes Fachwissen und wissenschaftliche Methoden aus den Bereichen "allgemeine und angewandte Mikrobiologie", "molekulare Genetik und mikrobielle Zellbiologie", "Biochemie und molekulare Strukturbiologie" sowie "Zell- und Molekularbiologie von Pflanzen-Mikroben-Interaktionen".
- (2) ¹Der Master-Studiengang "Microbiology and Biochemistry" ist ein konsekutiver Studiengang, der auf den in einem entsprechenden grundständigen Bachelor-Studiengang vermittelten Grundlagen der Biologie aufbaut, diese vertieft und eine fundierte wissenschaftliche Ausbildung gewährleistet. ²In dem forschungsorientierten Studiengang sollen die Studierenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erwerben, die sie zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit und zum Einstieg in ein Promotionsstudium befähigen. ³Mögliche Tätigkeitsbereiche für Absolventinnen und Absolventen umfassen die Planung und Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen, die fachliche Aus- und Weiterbildung, Tätigkeiten im Bereich Biotechnologie und der pharmazeutischen Industrie, beratende Aufgaben im Naturschutz, in Verwaltung, Wirtschaft und Bildungswesen, sowie die Umsetzung biologisch fundierter Maßnahmen in den jeweiligen Tätigkeitsbereichen. ⁴Im Rahmen des Studiums sollen die Studierenden ferner lernen, biologische Aufgaben zu erkennen, sachlich begründete Lösungsansätze zu formulieren und sie angemessen umzusetzen. ⁵Die Masterarbeit, die in der Regel praktische Untersuchungen im Labor einschließt, soll die Beherrschung der fachspezifischen Methodik und deren Anwendung auf eine wissenschaftliche Fragestellung ausweisen.
- (3) ¹Allgemeine und fachbezogene Ziele des Studiums sind u.a. der Erwerb von
 - Kenntnissen in den Bereichen der Mikrobiologie und Biochemie sowie deren Methoden und Arbeitsweisen:
 - Kenntnissen wissenschaftlicher Methodik und Theorie, sowie Fertigkeiten, die es ermöglichen sich in unterschiedlichste Berufsfelder einzuarbeiten;

- der Fähigkeit, experimentelle Methoden anzuwenden und deren Ergebnisse angemessen zu interpretieren;
- der Fähigkeit, für biologische Fragestellungen relevante Daten zu erfassen, darzustellen und auszuwerten;
- der Fähigkeit, biologische Literatur und sonstige Dokumentationen zu verwenden und zu bewerten:
- der Fähigkeit zur schriftlichen, mündlichen und graphischen Darstellung von Untersuchungsergebnissen.

²Der Studiengang fundierten fachwissenschaftlichen vermittelt neben Kenntnissen überfachliche, berufsfeldorientierte Qualifikationen im fachspezifischen Professionalisierungsbereich. ³Durch ein zusätzliches breites Wahlangebot an uniweiten Schlüsselkompetenzmodulen werden die Persönlichkeitsentwicklung aefördert Sozialkompetenzen vermittelt. ⁴Damit wird die Entwicklung des individuellen zivilgesellschaftlichen Engagements unterstützt.

- (4) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die Zusammenhänge des Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis oder die Promotion notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben haben.
- (5) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität den Hochschulgrad "Master of Science", abgekürzt "M.Sc".

§ 3 Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. ²Der Master-Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.
- (3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:
 - a) auf das Fachstudium 60 C,
 - b) auf den Professionalisierungsbereich 30 C, darunter auf Schlüsselkompetenzen 12 C, und
 - c) auf die Masterarbeit 30 C.

(4) ¹Anzahl, Art und Umfang der erfolgreich zu absolvierenden Module regelt die Modulübersicht (Anlage I). ²Eine Empfehlung für den Aufbau des Studiums ist dem beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplan (Anlage II) zu entnehmen. ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

§ 4 Studieninhalte

- (1) ¹Die Module des Fachstudiums (60 C) bilden gemeinsam die Breite der Mikrobiologie und Biochemie ab und sind auf die in § 2 genannten Ausbildungsziele ausgerichtet. ²Das Fachstudium umfasst fünf Wahlpflichtmodule (drei Fach- und zwei Vertiefungsmodule) im Umfang von jeweils 12 C.
 - a) <u>Fachmodule</u> werden aus einer Einheit aus Vorlesung, Seminar und Methodenpraktikum gebildet und dienen dem Erwerb von vertieften theoretischen und praktischen Kenntnissen sowie grundlegenden Methoden des jeweiligen Fachgebiets.
 - b) <u>Vertiefungsmodule I und II</u> bestehen in der Regel aus einem siebenwöchigen ganztägigen Laborpraktikum. Hier sollen die Studierenden vertiefte Kenntnisse in der Planung und Durchführung wissenschaftlicher Experimente im jeweiligen Fachgebiet erwerben. Sie erlernen die exakte Dokumentation der Versuchsdurchführungen und der Ergebnisse sowie das Recherchieren und Berücksichtigen der theoretischen Grundlagen und bereits publizierter Spezialarbeiten zum gestellten Thema.
- (2) ¹Der Professionalisierungsbereich (30 C) dient der individuellen Profilbildung der Studierenden sowie dem Erwerb von Schlüsselkompetenzen. ²Er umfasst ein Profilmodul (im Umfang von in der Regel 12 C), das Vertiefungsmodul III (M.Bio.131) im Umfang von 6 C, ein Pflichtmodul im Umfang von 3 C (Methoden der Biowissenschaften, M.Bio.145), sowie weitere Wahlpflicht- und Wahlmodule im Gesamtumfang von 9 C, die zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen angeboten werden.
 - a) <u>Profilmodule:</u> Als Profilmodul können das Modul M.Bio.110, ein noch nicht belegtes Modul aus dem Bereich des Fachstudiums oder, je nach Verfügbarkeit, ein Fachmodul des biologischen Master-Studiengangs "Developmental, Neural, and Behavioral Biology" belegt werden. Anstelle eines einzelnen Moduls können auch mehrere Module im Umfang von insgesamt mindestens 12 C belegt werden, nicht aber mehr als drei Module. Sollen anstelle eines einzelnen Moduls nach Satz 3 mehrere Module belegt werden oder sollen Module außerhalb der Fakultät für Biologie und Psychologie belegt werden, bedarf dies der

Genehmigung durch die Prüfungskommission; dies ist durch die Studierende oder den Studierenden zu beantragen und zu begründen. Ein Grund liegt vor, wenn die Belegung von mehreren Modulen oder von Modulen außerhalb der Fakultät für Biologie und Psychologie studienzielfördernd ist.

- b) <u>Vertiefungsmodul III</u> "Wissenschaftliches Projektmanagement" ist ein Pflichtmodul und umfasst 6 C. Es dient der Vorbereitung der Masterarbeit. Die Studierenden werden in der Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte in Präsentationen sowie Projektmanagement und Antragswesen weitergebildet. Vertiefungsmodul III kann erst nach Abschluss der beiden Vertiefungsmodule I und II belegt werden.
- c) Das Pflichtmodul "Methoden der Biowissenschaften" (M.Bio.145) im Umfang von 3 C und weitere Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 9 C dienen dem Erwerb der berufsqualifizierenden <u>Schlüsselkompetenzen</u>. In diesem Bereich können je nach Verfügbarkeit Module aus dem gesamten Angebot der Georg-August-Universität belegt werden. Darüber hinaus bietet jeder der beiden biologischen Master-Studiengänge "Microbiology and Biochemistry" und "Developmental, Neural, and Behavioral Biology" eigene Schlüsselkompetenzmodule an, die von Studierenden beider Studiengänge genutzt werden können.
- d) Studierende, welche Deutschkenntnisse nicht wenigstens auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen können, müssen im Bereich Schlüsselkompetenzen Module aus dem Angebot des Lektorats Deutsch als Fremdsprache im Umfang von wenigstens 6 C zum Erwerb weiterer Deutschkenntnisse absolvieren.

§ 5 Zulassung zu Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl; Anmeldung zu und Abmeldung von Modulen; Lehr- und Prüfungssprache

(1) ¹Für die Zulassung zu Wahlpflicht- oder Wahlmodulen mit begrenzter Teilnehmerzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, Anmeldungen nach dem von der Prüfungskommission geregelten Verfahren berücksichtigt. ²Hierbei werden vorrangig Studierende in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss zugelassen. ³Ist für ein Modul ein Auswahlverfahren nicht geregelt, erfolgt die Zulassung in der Reihenfolge der Anmeldungen im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem. ⁴In einem Modul mit beschränkter Platzzahl werden Anmeldungen von Studierenden nachrangig berücksichtigt, die im Falle einer früheren Zulassung zu diesem Modul nicht regelmäßig teilgenommen haben, und für die die Prüfungskommission für den Modulabbruch einen wichtigen Grund nicht anerkannt hat.

- (2) ¹Zur Teilnahme an Modulen mit begrenzter Teilnehmerzahl ist eine Anmeldung erforderlich, welche über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem innerhalb der in geeigneter Weise bekannt zu machenden Frist erfolgt sein muss. ²Eine Abmeldung ohne besonderen Grund ist nur innerhalb der Anmeldefrist möglich. ³Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet nicht zugleich die verbindliche Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung; hierfür bedarf es einer gesonderten Anmeldung zur Modulprüfung.
- (3) ¹Das Lehr- und Prüfungsangebot des Studiengangs ist in der Regel englischsprachig. ²Die Modulprüfungen zu ausnahmsweise deutschsprachigen Wahlpflicht- und Wahlmodulen werden in der Regel ebenfalls in deutscher Sprache durchgeführt; das Nähere regelt die Modulbeschreibung.

§ 6 Studienberatung

- (1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden sowie die Studienberaterinnen und -berater der Fakultät, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.
- (2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.
- (3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:
 - zu Beginn des Studiums,
 - nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
 - bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
 - bei einem Wechsel der Studienplanung, von Studiengang oder Hochschule,
 - · vor dem geplanten Auslandssemester,
 - bei der Wahl des Profilmoduls, wenn dieses geteilt oder außerhalb der Fakultät für Biologie und Psychologie absolviert werden soll.

§ 7 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören sechs Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Psychologie benannt werden, und zwar vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin

oder ein Stellvertreter benannt. ³Die Mitglieder der Hochschullehrergruppe und der Mitarbeitergruppe sind aus den Reihen der am Studiengang beteiligten Abteilungen zu benennen; die Statusgruppen können in Versammlungen Vorschläge zur Benennung an den Fakultätsrat richten. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, für das Mitglied der Studierendengruppe ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt. ⁷Studentische Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

- (2) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.
- (3) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an das Prüfungsamt delegiert. ²Dieses führt auch die Prüfungsakten. ³Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. ⁴Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen.
- (4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

§ 8 Prüfungsorganisation; Durchführung des Studiengangs

- (1) ¹Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsorganisation werden auf Vorschlag der Prüfungskommission vom Fakultätsrat beschlossen und durch das zuständige Prüfungsamt bekannt gegeben. ²Sie sind den betroffenen Studierenden und Prüfenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (2) ¹Modulprüfungen zu Pflichtmodulen sind in jedem Semester anzubieten. ²Modulprüfungen zu Wahlpflichtmodulen sollen in jedem Semester angeboten werden.
- (3) ¹Das Ergebnis einer Prüfung wird dem zuständigen Prüfungsamt durch die Prüferin oder den Prüfer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach der Bewertung der Prüfung mitgeteilt; die Mitteilung erfolgt in der Regel durch Eintragung im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem. ²Die Bewertung muss bis spätestens zwei Wochen vor der nächstfolgenden Wiederholungsprüfung vorliegen, damit die oder der Studierende im Falle des Nichtbestehens ohne Nachteile an dieser teilnehmen kann.
- (4) ¹Die Leitungen der an den Fachmodulen des Studiengangs beteiligten Abteilungen organisieren unter der Verantwortung der Fakultät für Biologie und Psychologie die Durchführung dieses Studiengangs und koordinieren die Inhalte der Module; die gesetzlichen

Rechte und Pflichten der Studiendekanin oder des Studiendekans bleiben unberührt. ²Sie wählen eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie deren oder dessen Stellvertretung, die die Interessen des Studiengangs vertreten. ³Der Fakultätsrat beschließt über die Beteiligung von Arbeitsgruppen außerhalb der Fakultät für Biologie und Psychologie an der Durchführung dieses Studiengangs und die Aufnahme von Modulen anderer Fakultäten nach Anhörung der am Studiengang beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

§ 9 Modulprüfungen: Form der Prüfungsleistungen

- (1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden: Seminarvortrag, Protokoll und wissenschaftliches Forschungskonzept.
- (2) Ein Seminarvortrag wird zu einem vorgegebenen Rahmenthema von einer Teilnehmerin, einem Teilnehmer oder einer Teilnehmergruppe in Form einer kurzen schriftlichen Zusammenfassung und eines Vortrages oder einer erläuternden Präsentation vor dem Teilnehmerkreis eines Seminars erbracht und von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Seminar leitet, bewertet.
- (3) ¹In einem Protokoll soll die Kandidatin, der Kandidat eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Versuchen oder Projekten schriftlich dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form schriftlich darstellen. ²Das Protokoll wird von der Prüferin, dem Prüfer, die oder der das Projekt leitet, bewertet.
- (4) ¹Mit einem Forschungskonzept soll die Kandidatin oder der Kandidat, basierend auf dem aktuellen Stand der Forschung, den theoretischen Hintergrund einer wissenschaftlichen Frage, das experimentell-methodische Design sowie dessen praktische Umsetzung zur Bearbeitung dieser Fragestellung innerhalb eines vorgegeben Zeitrahmens konzeptionell erarbeiten und in fachlich angemessener Form schriftlich darstellen. ²Das Forschungskonzept wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Projekt leitet, bewertet.

§ 10 Modulprüfungen: An- und Abmeldung

- (1) ¹Die Anmeldung zu Klausuren erfolgt bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu 24 Stunden vor dem Prüfungstermin möglich.
- (2) ¹Die Anmeldung zu mündlichen Prüfungen erfolgt bis zu sieben Tage vor dem ersten Prüfungstermin des Prüfungszeitraums. ²Eine Abmeldung ist nur innerhalb des

Anmeldezeitraums möglich.

- (3) ¹Die Anmeldung zu schriftlich ohne Aufsicht zu erbringenden Prüfungen (z. B. Hausarbeiten, Protokolle) erfolgt bis zu sieben Tage vor dem Beginn des festgelegten Bearbeitungszeitraums. ²Eine Abmeldung ist nur innerhalb des Anmeldezeitraums möglich.
- (4) ¹Die Anmeldung für fachspezifische Prüfungsformen erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission, in der Regel bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin beziehungsweise dem ersten Prüfungstermin des Prüfungszeitraums. ²Eine Abmeldung ist nur innerhalb des Anmeldezeitraums möglich.
- (5) An- und Abmeldung erfolgen ausschließlich auf elektronischem Wege über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem.

§ 11 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Wiederholungsprüfungen von Wahlpflichtmodulen sind in angemessener Frist abzulegen. ²Sie müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem erfolglosen Prüfungsversuch abgelegt werden. ³Wird die Frist überschritten, gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. ⁴Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Prüfungskommission eine angemessene Fristverlängerung gewähren.
- (2) Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

§ 12 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen des Studiengangs im Umfang von insgesamt wenigstens 78 C, darunter das Modul M.Bio.131.
- (2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind neben dem Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) der Themenvorschlag für die Masterarbeit,
 - b) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin bzw. den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin bzw. den Zweitbetreuer,

c) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers.

³Der Vorschlag nach Satz 2 Buchstaben a) und b) sowie der Nachweis nach Satz 2 Buchstabe c) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die zuständige Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Masterarbeit fest.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Forschungsgebiet des Master-Studiengangs "Microbiology and Biochemistry" selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und wissenschaftliche Ergebnisse angemessen darzustellen und zu interpretieren.
- (2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (3) ¹Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ²Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ³Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Prüfungskommission, die hierzu Verfahrensregeln trifft. ⁴Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Die Masterarbeit wird in der Regel von einer oder einem Prüfungsberechtigten des Studiengangs betreut. ²Über die vom Fakultätsrat bestellten Prüfungsberechtigten hinaus kann die Prüfungskommission im Einzelfall geeignete Personen im Sinne des § 11 APO zu Betreuenden und Prüfenden für eine Masterarbeit bestellen.
- (5) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 26 Wochen. ²Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas durch die Prüfungskommission. ³Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes, die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. ⁴Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist. ⁵Steht der Grund der Verlängerung in Zusammenhang mit Themenstellung oder Bearbeitungsprozess, ist dem Antrag nach Satz 3 eine Stellungnahme der odes des Erstbetreuenden beizufügen.
- (6) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zehn Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens

jedoch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

- (7) ¹Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu verfassen. ²Auf Antrag kann die Masterarbeit abweichend von Satz 1 in deutscher Sprache verfasst werden; in diesem Fall ist ihr eine Zusammenfassung in englischer Sprache beizufügen. ³Ein Antrag nach Satz 2 kann nur bewilligt werden, wenn die vorgesehenen Betreuenden die Prüfungssprache im erforderlichen Umfang beherrschen.
- (8) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in jeweils einfacher Ausfertigung schriftlich und in Form eines PDF-Dokumentes auf CD-ROM einzureichen. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (9) ¹Das Prüfungsamt leitet die Masterarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen beziehungsweise Gutachtern zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.
- (10) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 14 Bewertung der Masterarbeit

¹Die Note der Masterarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. ²Beträgt die Differenz mindestens 1,1 oder lautet eine Bewertung "nicht ausreichend", die andere aber "ausreichend" oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ³Diese oder dieser kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden.

§ 15 Gesamtergebnis, endgültiges Nichtbestehen und Auszeichnung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden sind.
- (2) ¹Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn
 - a) bis zum Ende des 4. Fachsemesters nicht wenigstens 60 C erworben wurden oder

b) bis zum Ende des 8. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Anrechnungspunkte erworben wurden.

²In diesem Fall gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. ³Eine Überschreitung der in Satz 1 genannten Fristen ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist. ⁴Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der oder des Studierenden.

- (3) Bei der Berechnung des Gesamtergebnisses der Masterprüfung bleiben die Bewertungen
 - a) der Module des Bereichs Schlüsselkompetenzen sowie
 - b) auf Antrag des Profilmoduls

unberücksichtigt, indem benotete Modulprüfungen in unbenotete Modulprüfungen umgewandelt werden; der Antrag nach Buchstabe b) ist spätestens vor Ausgabe des Masterzeugnisses zu stellen; die Umwandlung kann nach Abbildung im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurückgenommen werden.

(4) Das Gesamtergebnis "Mit Auszeichnung" wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Prüfungsleistungen mindestens 1,3 beträgt.

§ 16 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2013 in Kraft.
- (2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang "Microbiology and Biochemistry" in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 34 a/2009 S. 3810), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 31.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8/2010 S. 887), sowie die zu ihrer Ergänzung erlassene Studienordnung für den Master-Studiengang "Microbiology and Biochemistry" in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 34 a/2009 S. 3827), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 31.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8/2010 S. 889), außer Kraft.
- (3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und seitdem ununterbrochen in dem konsekutiven Master-Studiengang "Microbiology and Biochemistry" immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach den Bestimmungen der Ordnungen nach Absatz 2 geprüft; der Antrag ist innerhalb eines Semesters nach Inkrafttreten dieser Ordnung zu stellen. ²Sind auf Antrag nach Satz 1 die Ordnungen im

Sinne des Absatzes 2 anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht, Modulkatalog und Modulhandbuch, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach den Bestimmungen der Ordnungen nach Absatz 2 werden letztmals im Sommersemester 2015 durchgeführt.

(4) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und seitdem ununterbrochen in dem konsekutiven Master-Studiengang "Microbiology and Biochemistry" immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach den Bestimmungen der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft; der Antrag ist innerhalb eines Semesters nach Inkrafttreten der Änderung zu stellen. ²Ist auf Antrag nach Satz 1 die Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung geltenden Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für die Modulübersicht und die Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach den Bestimmungen einer vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im vierten Semester nach Inkrafttreten der Änderung durchgeführt.

Anlage I Modulübersicht

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C erfolgreich absolviert werden.

1. Fachstudium

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 60 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es müssen <u>drei der folgenden Fachmodule</u> im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

| M.Bio.101: Allgemeine und Angewandte Mikrobiologie | (12 C, 14 SWS) | | |
|--|------------------|--|--|
| M.Bio.102: Molekulare Genetik und mikrobielle Zellbiologie | (12 C, 14 SWS) | | |
| M.Bio.103: Biochemie und Strukturbiologie | (12 C, 14 SWS) | | |
| M.Bio.104: Zell- und Molekularbiologie von Pflanzen-Mikroben-Interaktionen | (12 C, 14 SWS) | | |
| b. Es muss <u>eines der folgenden Vertiefungsmodule I</u> im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert | | | |
| werden; Zugangsvoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss des jew | eils zugehörigen | | |

| Fachmoduls: | |
|--|----------------|
| M.Bio.111: Allgemeine und Angewandte Mikrobiologie - Vertiefungsmodul I | (12 C, 20 SWS) |
| M.Bio.112: Molekulare Genetik und mikrobielle Zellbiologie - Vertiefungsmodul I | (12 C, 20 SWS) |

| M.Bio.113: Biochemie und Strukturbiologie - Vertiefungsmodul I | (12 C, 20 SWS) |
|--|----------------|
| M.Bio.114: Zell- und Molekularbiologie von Pflanzen-Mikroben-Interaktionen - | |
| Vertiefungsmodul | (12 C, 20 SWS) |

c. Es muss <u>eines der folgenden Vertiefungsmodule II</u> im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden, Zugangsvoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss des jeweils zugehörigen Fachmoduls:

| M.Bio.121: Allgemeine und Angewandte Mikrobiologie - Vertiefungsmodul II | (12 C, 20 SWS) |
|--|----------------|
| M.Bio.122: Molekulare Genetik und mikrobielle Zellbiologie - Vertiefungsmodul II | (12 C, 20 SWS) |
| M.Bio.123: Biochemie und Strukturbiologie - Vertiefungsmodul II | (12 C, 20 SWS) |
| M.Bio.124: Zell- und Molekularbiologie von Pflanzen-Mikroben-Interaktionen - | |
| Vertiefungsmodul II | (12 C, 20 SWS) |

2. Professionalisierungsbereich

Es müssen Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Wahlpflichtmodule

aa. Es muss ein weiteres Wahlpflichtmodul (<u>Profilmodul</u>) im Umfang von mindestens 12 C rfolgreich absolviert werden. Dies kann neben dem Profilmodul M.Bio.110 ein noch nicht belegtes Fachmodul nach Nr. 1 Buchstabe a oder ein beliebiges Fachmodul des biologischen Master-Studiengangs "Developmental, Neural, and Behavioral Biology" sein. Anstelle eines einzelnen Moduls können auch mehrere Module im Umfang von insgesamt mindestens 12 C belegt werden, nicht aber mehr als drei Module. Sollen anstelle eines einzelnen Moduls mehrere Module belegt werden oder sollen das Modul oder die Module außerhalb der Fakultät für Biologie und Psychologie belegt werden, bedarf dies der Genehmigung durch die Prüfungskommission; dies ist durch die Studierende oder den Studierenden zu beantragen und zu begründen. Ein Grund liegt vor, wenn die Belegung von mehreren Modulen oder von Modulen außerhalb der Fakultät für Biologie und Psychologie studienzielfördernd ist.

M.Bio.110: International Competition on Genetically Engineered Machines (iGEM) Profilmodul (12 C, 14 SWS)

bb. Es müssen Wahlpflichtmodule für den Erwerb von <u>Schlüsselkompetenzen</u> im Gesamtumfang von wenigstens 9 C erfolgreich absolviert werden. Folgende Module können aus dem Angebot des Studiengangs gewählt werden; die Module M.Bio.141 bis M.Bio.144, M.Bio.151 bis M.Bio.153 sowie M.Bio.161 bis M.Bio.173 können nicht in Kombination mit dem jeweils zugehörigen Fachmodul (M.Bio.101 bis M.Bio.104) belegt werden.

| M.Bio.141: Allgemeine und Angewandte Mikrobiologie | (3 C, 3 SWS) |
|--|---------------|
| M.Bio.142: Molekulare Genetik und mikrobielle Zellbiologie | (3 C, 3 SWS) |
| M.Bio.143: Biochemie | (3 C, 3 SWS) |
| M.Bio.144: Zell- und Molekularbiologie von Pflanzen-Mikroben-Interaktionen | (3 C, 3 SWS) |
| M.Bio.146: Angewandte Methoden der Biowissenschaften | (3 C, 5 SWS) |
| M.Bio.147: Angewandte Bioinformatik in der Mikrobiologie | (6 C, 8 SWS) |
| M.Bio.149: Planung und Organisation von Industrieexkursionen | (3 C, 2 SWS) |
| M.Bio.150: Industrieexkursionen | (3 C, 5 SWS) |
| M.Bio.151: Methodenkurs: Isolation und Charakterisierung biotechnol. | |
| relevanter Mikroorganismen | (6 C, 10 SWS) |
| M.Bio.152: Methodenkurs: Genetik/Zellbiologie A | (6 C, 10 SWS) |

| M.Bio.153: Methodenkurs: Biochemie | (6 C, 10 SWS) |
|--|---------------|
| M.Bio.160: Organisation eines iGEM-Teams | (6 C, 7 SWS) |
| M.Bio.161: Methodenkurs: Signalübertragung in Bakterien | (6 C, 10 SWS) |
| M.Bio.162: Methodenkurs: Genetik/Zellbiologie B | (6 C, 10 SWS) |
| M.Bio.163: Methodenkurs: Strukturbiologie und RNA-Biochemie | (6 C, 10 SWS) |
| M.Bio.173: Methodenkurs: Biochemie und Strukuturbiologie der makromolekularen Komplexe | (6 C,10 SWS) |

Darüber hinaus können alle Schlüsselkompetenzmodule aus dem Angebot des Master-Studiengangs "Developmental, Neural, and Behavioral Biology" oder Module aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen sowie der zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) gewählt werden. Die Zulassung weiterer Module kann von der oder dem Studierenden bei der Prüfungskommission beantragt werden; der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. Es wird empfohlen, Zusatzveranstaltungen wie Exkursionen im Rahmen des Angebots zu belegen.

cc. Studierende, welche Deutschkenntnisse nicht wenigstens auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen können, müssen an Stelle von Modulen nach Buchstaben bb. Module im Umfang von wenigstens 6 C zum Erwerb weiterer Deutschkenntnisse nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung für Studienangebote für ausländische Studierende des Lektorats Deutsch als Fremdsprache absolvieren.

b. Pflichtmodule

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 9 C erfolgreich absolviert werden:

M.Bio.145: Methoden der Biowissenschaften (3 C, 2 SWS)

M.Bio.131: Wissenschaftliches Projektmanagement - Vertiefungsmodul III (6 C, 5 SWS)

3. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

Im Master-Studiengang "Microbiology and Biochemistry" werden keine expliziten Schwerpunkte ausgewiesen. Die Studierenden spezialisieren sich durch die Wahl der Vertiefungsmodule, welche die Vorbereitung für die Masterarbeit sind.

| Sem. | Fachstudium | mnipr | Professionalisierungsbereich (inkl. Schlüsselkompetenzen) | rungsbereich (ompetenzen) |
|--------------|--|--|---|---|
|) | Modul | Modul | Modul | Modul |
| 1. £ 30 C | M.Bio.101 "Allgemeine und Angewandte Mikrobiologie" (Fachmodul) | M.Bio.102 "Molekulare Genetik und mikrobielle Zellbiologie" (Fachmodul) 12 C | M.Bio.145 "Methoden der Biowissenschaften" (Pflichtmodul) 3 C | M.Bio.344 "Neurobiologie 1" (SK-Modul) 3 C |
| | Klausur | Klausur und Vortrag | Klausur | Klausur |
| 2. £ 30 C | M.Bio.103 "Biochemie und Strukturbiologie" (Fachmodul) 12 C | M. Bio. 112 "Molekulare Genetik und mikrobielle Zellbiologie" (Vertiefungsmodul I) 12 C | M.Bio.341 "Entwicklungsbiologie von Invertebraten" (SK-Modul) 6 C | |
| 3. £ 30 C | | M. Bio. 122 "Molekulare Genetik und mikrobielle Zellbiologie" (Vertiefungsmodul II) | M.Bio.131 "wissenschaftliches Projektmanagement" (Vertiefungsmodul III) 6 C | M.Bio.309 "Humangenetik" (Profilmodul) |
| | | mündlich | mandlich | Vortrag, Klausur |
| 4 | | | | |
| Z 30 C | Mast | erarbeit im Bereich " Molekulars | Masterarbeit im Bereich " Molekulare Genetik und mikrobielle Zellbiologie" | |
| Σ 120 C | 60 C (+30 C) | 30 C) | 30 C | |

| Sem. | Fachstudium | ndium | Professionalis (inkl. Schlüsse | Professionalisierungsbereich (inkl. Schlüsselkompetenzen) |
|--------|------------------------------|--------------------------------|---|---|
| 2 | Modul | Modul | Modul | Modul |
| | M.Bio.104 | M.Bio.102 | M.Bio.145 | SK.Bio.114-1 |
| ÷. | "Zell- und Molekularbiologie | "Molekulare Genetik und | "Methoden der | |
| | von Pflanzen-Mikroben- | mikrobielle Zellbiologie" | Biowissenschaften" | "Linux und Perl für Biologen" |
| ∑31 C | Interaktionen" | (Fachmodul) | (Pflichtmodul) | (SK-Modul) |
| | (Fachmodul) | 12 C | 30 | 4 C |
| | 12 C | | | |
| | Klausur | Klausur und Vortrag | Klausur | Klausur |
| | M.Bio.103 | M.Bio.113 | M.Bio.163 | |
| 2. | "Biochemie und | "Biochemie und | "Methodenkurs: | |
| | Strukturbiologie - | Strukturbiologie" | Strukturbiologie und RNA- | |
| ∑ 30 C | Methodenkurs Biochemie" | (Vertiefungsmodul I) | Biochemie" | |
| | (Fachmodul) | 12 C | (SK-Modul) | |
| | 12 C | | 90 | |
| | Klausur und Protokoll | Protokoll | Protokoll | |
| | M.Bio.124 | | M.Bio.101 | M.Bio.131 |
| 33 | "Zell- und Molekularbiologie | | "Allgemeine und Angewandte | "wissenschaftliches |
| | von Pflanzen-Mikroben- | | Mikrobiologie" | Projektmanagement" |
| ∑ 30 C | Interaktionen" | | (Profilmodul) | (Vertiefungsmodul III) |
| | (Vertiefungsmodul II) | | 12 C | 0.9 |
| | 77. | | *** | |
| | mändlich | | Klausur | mündlich |
| 4 | | | | |
| | | | | |
| ∑ 30 C | Masterarbeit | im Bereich "Zell- und Molekula | Masterarbeit im Bereich "Zell- und Molekularbiologie von Pflanzen-Mikroben-Interaktionen" | nteraktionen" |
| | | | | |
| E 121 | 60 C (+30 C) | -30 C) | 31 | 31 C |

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 17.05.2013 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 17.09.2013 die vierte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Psychologie" in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 5/2011 S. 138), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 16.04.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 19/2013 S. 568), genehmigt (§ 44 Absatz 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBI. S. 591); § 37 Absatz 1 Satz 3Nr. 5 b) NHG, § 44 Absatz 1 Satz 3 NHG)).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Psychologie" in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 5/2011 S. 138), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 16.04.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 19/2013 S. 568), wird wie folgt geändert.

- 1. § 14 wird wie folgt geändert.
- a. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- "(4) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und seitdem ununterbrochen in dem konsekutiven Master-Studiengang "Psychologie" immatrikuliert oder für ein Modulpaket "Wirtschafts- und Sozialpsychologie" angemeldet waren, werden auf Antrag nach den Bestimmungen der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft; der Antrag ist innerhalb eines Semesters nach Inkrafttreten der Änderung zu stellen. ²Ist auf Antrag nach Satz 1 die Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung geltenden Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für die Modulübersicht und die Modulübeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach den Bestimmungen einer vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im vierten Semester nach Inkrafttreten der Änderung durchgeführt."
- **b.** Absätze 3 bis 6 werden aufgehoben.

2. In Anlage 1 (Modulübersicht) wird Nr. 2 wie folgt neu gefasst:

"2. Professionalisierungsbereich (54 C)

Im Professionalisierungsbereich müssen Module im Umfang von insgesamt 54 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Grundlagenbereiche

Aus zwei der drei nachfolgenden Studienbereiche, die dem Grundlagenbereich zugeordnet sind, müssen jeweils mindestens zwei der folgenden Module im Umfang von jeweils insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden (insgesamt 24 C):

aa. Grundlagenbereich "Kognitionswissenschaften"

| M.Psy.101 | Einführung in die Kognitionswissenschaften | (6 C/4 SWS) |
|------------|---|-------------|
| M.Psy.103 | Kognitions- und Entscheidungsforschung: Forschungskontroversen | (6 C/4 SWS) |
| M.Psy.402 | Sozial-kognitive Entwicklung | (6 C/4 SWS) |
| M.Psy.902 | Urteilen und Entscheiden: Forschungskontroversen | (6 C/4 SWS) |
| M.Psy.1001 | Neurokognition der Sprache | (6 C/4 SWS) |

ab. Grundlagenbereich "Kognitive Neurowissenschaften"

| M.Psy.201 | Experimentelle Bewusstseinsforschung | (6 C/4 SWS) |
|------------|--|-------------|
| M.Psy.202 | Neurophysiologie der Wahrnehmung und Aufmerksamkeit | (6 C/4 SWS) |
| M.Psy.203 | Sprache und Gedächtnis | (6 C/4 SWS) |
| M.Psy.301 | Neurobiologie individueller Unterschiede | (6 C/4 SWS) |
| M.Psy.302 | Methoden der kognitiven Neurowissenschaften | (6 C/4 SWS) |
| M.Psy.305 | Biologische Grundlagen interindividueller Unterschiede | (6 C/4 SWS) |
| M.Psy.901 | From Vision to Action | (6 C/4 SWS) |
| M.Psy.1001 | Neurokognition der Sprache | (6 C/4 SWS) |

ac. Grundlagenbereich "Sozialpsychologie"

| M.Psy.304 | Evolutionäre Sozialpsychologie | (6 C/4 SWS) |
|-----------|---|-------------|
| M.Psy.502 | Gruppenurteile, Gruppenentscheidungen und Gruppenleistung | (6 C/4 SWS) |
| M.Psy.503 | Gruppenlernen | (6 C/4 SWS) |

| M.Psy.511 | Sozialer Einfluss | (6 C/4 SWS) |
|-----------|--|-------------|
| M.Psy.601 | Kommunikation und Koordination in Gruppen | (6 C/4 SWS) |
| M.Psy.902 | Urteilen und Entscheiden: Forschungskontroversen | (6 C/4 SWS) |

b. Anwendungsbereiche

Aus einem der zwei nachfolgenden Anwendungsbereiche müssen mindestens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

ba. Anwendungsbereich "Klinische Psychologie"

| M.Psy.701 | Klinische Psychologie | (6 C/4 SWS) |
|-----------|---|-------------|
| M.Psy.702 | Klinisch-psychologische Interventionsmethoden | (6 C/4 SWS) |
| M.Psy.703 | Klinische Psychologie und Psychotherapie | (6 C/4 SWS) |

bb. Anwendungsbereich "Wirtschafts- und Weiterbildungspsychologie"

| M.Psy.504 | Arbeitspsychologie | (6 C/4 SWS) |
|-----------|--|-------------|
| M.Psy.505 | Finanzpsychologie | (6 C/4 SWS) |
| M.Psy.602 | Teamarbeit und Führung in Organisationen | (6 C/4 SWS) |
| M.Psv.801 | Lehren und Lernen | (6 C/4 SWS) |

c. Vertiefungsmodul

Es muss mindestens eines der folgenden Vertiefungsmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden, wobei es aus dem Studienbereich stammen muss, in welchem die Masterarbeit angefertigt werden wird:

ca. Grundlagenbereich "Kognitionswissenschaften"

| M.Psy.104 | Vertiefung Kognitionswissenschaften und Entscheidungs- psychologie – Forschung | (6 C / 4 SWS) |
|------------|---|---------------|
| M.Psy.403 | Vertiefung Kognitive Entwicklungspsychologie – Forschung | (6 C / 4 SWS) |
| M.Psy.903 | Vertiefung Urteilen, Entscheiden und individuelle Unterschiede | (6 C / 4 SWS) |
| M.Psy.1002 | Vertiefung Neurokognition der Sprache | (6 C / 4 SWS) |
| | | |

cb. Grundlagenbereich "Kognitive Neurowissenschaften"

| M.Psy.204 | Vertiefung Experimentelle Bewusstseinsforschung | (6 C / 4 SWS) |
|-----------|---|---------------|
| M.Psy.306 | Vertiefung Biologische Persönlichkeits- und Sozialpsychologie | (6 C / 4 SWS) |

| M.Psy.1002 | Vertiefung Neurokognition der Sprache | (6 C / 4 SWS) | | |
|---|--|---------------|--|--|
| cc. Grundla | genbereich "Sozialpsychologie" | | | |
| M.Psy.306 | Vertiefung Biologische Persönlichkeits- und Sozialpsychologie | (6 C / 4 SWS) | | |
| M.Psy.506 | Vertiefung Wirtschafts- und Sozialpsychologie | (6 C / 4 SWS) | | |
| M.Psy.603 | Vertiefung Sozial- und Kommunikationspsychologie | (6 C / 4 SWS) | | |
| cd. Anwend | cd. Anwendungsbereich "Wirtschafts- und Weiterbildungspsychologie" | | | |
| M.Psy.506 | Vertiefung Wirtschafts- und Sozialpsychologie | (6 C / 4 SWS) | | |
| M.Psy.603 | Vertiefung Sozial- und Kommunikationspsychologie | (6 C / 4 SWS) | | |
| M.Psy.802 | Vertiefung Empirische Lehr- und Lernforschung | (6 C / 4 SWS) | | |
| ce. Anwendungsbereich "Klinische Psychologie" | | | | |
| M.Psy.704 | Vertiefung Klinische Psychologie | (6 C / 4 SWS) | | |

d. Schlüsselkompetenzen

Es ist wenigstens ein nicht-psychologisches Wahlmodul im Umfang von 6 C zu wählen. Besonders geeignete Module werden den Studierenden zu Beginn des jeweiligen Semesters in dafür geeigneter Form mit Angabe von Modulnummer, Modulname, SWS und Anrechnungspunkten bekannt gegeben. Die Belegung anderer Module setzt die Absolvierung einer Pflichtstudienberatung voraus und bedarf der Genehmigung durch die Prüfungskommission.

e. Freies Wahlmodul

Es muss ein weiteres Modul nach Buchstaben a., b. oder d. im Umfang von wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden."

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität zum 01.10.2013 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (Federführung):

Nach Beschluss der Fakultätsräte der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 10.07.2013 sowie der Medizinischen Fakultät vom 26.08.2013 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 17.09.2013 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Angewandte Statistik" in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013 S. 355) genehmigt (§ 44 Absatz 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBI. S. 591); § 37 Absatz 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Absatz 1 S. 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Angewandte Statistik" wird wie folgt geändert:

1. § 3 (Empfohlene Vorkenntnisse) wird wie folgt neu gefasst:

"§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

Für das Master-Studium sind grundlegende fachspezifische Kenntnisse der EDV sehr förderlich. Studierenden, deren EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Studiums entsprechend weiterzubilden."

2. In Anlage I (Modulübersicht) wird Nr. 2 (Wahlpflichtbereich) Buchstabe b. (Spezialisierung) wie folgt neu gefasst:

"2. Wahlpflichtbereich (36 C)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

a. Fortgeschrittene statistische Modellierung

Es sind aus den folgenden Modulen zur fortgeschrittenen statistischen Modellierung insgesamt drei Module im Umfang von insgesamt mindestens 18 C erfolgreich zu absolvieren:

| M.WIWI-QMW.0010 | Multivariate Verfahren | 6 C |
|-----------------|------------------------|-----|
| M.WIWI-QMW.0009 | Zeitreihenanalyse | 6 C |

| M.WIWI-QMW.0016 | Räumliche Statistik | 6 C |
|-----------------|--|-----|
| M.MED.0002 | Longitudinale Daten | 6 C |
| M.MED.0003 | Ereigniszeitanalyse | 6 C |
| SK.Bio.705 | Datamining in der Bioinformatik | 6 C |
| M.Inf.1211 | Probabilistische Datenmodelle und ihre Anwendungen | 6 C |
| M.WIWI-QMW.0004 | Econometrics I | 6 C |
| M.WIWI-QMW.0005 | Econometrics II | 6 C |

b. Spezialisierung

Es sind Module im Umfang von insgesamt mindestens 18 C aus Spezialisierungen mit Bezug zu dem gewählten Anwendungsgebiet erfolgreich zu absolvieren. Als Anwendungsgebiete stehen Wirtschaftswissenschaften und Lebenswissenschaften zur Wahl.

aa. Spezialisierung Wirtschaftswissenschaften:

Es sind wenigstens 3 der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich zu absolvieren.

| M.WIWI-QMW.0013 | Applied Econometrics | 6 C |
|-----------------|--|-----|
| M.WIWI-QMW.0012 | Multivariate Time Series Analysis | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0041 | Panel Data Econometrics | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0022 | Analysis of Micro Data | 6 C |
| M.WIWI-QMW.0019 | Statistical Methods for Impact Evaluation | 6 C |
| M.WIWI-BWL.0106 | Topics in Quantitative Marketing and Economics | 6 C |
| M.WIWI-BWL.0080 | Marktforschung II | 6 C |
| M.WIWI-BWL.0004 | Financial Risk Management | 6 C |
| M.WIWI-BWL.0008 | Derivate | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0040 | Empirical Trade Issues | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0008 | Development Economics I: Macro Issues in Economic | 6 C |
| | Development | |
| M.WIWI-VWL.0009 | Development Economics II: Micro Issues in Economic | 6 C |
| | Development | |
| M.WIWI-VWL.0096 | Essentials of Global Health | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0099 | Poverty & Inequality | 6 C |
| M.SIA.E19 | Market Integration and price transmission | 6 C |
| | | |

bb. Spezialisierung Lebenswissenschaften:

Es sind wenigstens 3 der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich zu absolvieren.

| M.MED.0004 | Klinische Studien | 6 C |
|-------------|---|------|
| M.MED.0005 | Statistische Methoden der Bioinformatik | 6 C |
| M.MED.0006 | Genetische Epidemiologie | 6 C |
| SK:BIO.704 | Maschinelles Lernen in der Bioinformatik | 5 C |
| B.Bio.701-1 | Algorithmen der Bioinformatik I | 5 C |
| M.Bio.704 | Algorithmen der Bioinformatik II | 5 C |
| M.MED.0007 | Medizinische Dokumentation | 3 C |
| M.MM.001 | Epidemiology | 4 C |
| M.MED.0008 | Grundlagen der Anwendung auf die Bereiche | 3 C" |
| | Lebenswissenschaften/Medizin/Versorgungsforschung | |

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2013 in Kraft.